



## Geteilte Geschichte – gemeinsame Zukunft

Gemeinsamer Aufruf zum 13. Februar 2019



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Dirk Hilbert lädt gemeinsam mit den Fraktionen des Stadtrates, Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Kunst, Sport, Gewerkschaften, Kirchen, der Jüdischen Gemeinde und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren alle Menschen in Dresden zum gemeinsamen kraftvollen Handeln am Mittwoch, 13. Februar, ein:

„Aus Anlass der Luftangriffe auf Dresden vom 13. bis 15. Februar 1945 erinnern wir an die Opfer der Zerstörung unserer Stadt ebenso wie an die Verbrechen von Nationalsozialismus und Krieg. Nur wer sich die Vergangenheit kritisch aneignet und sich mit diesem Wissen den Herausforderungen der Gegenwart stellt, kann die Zukunft verantwortungsvoll meistern.“

Es bleibt unsere fortwährende Aufgabe, die Erinnerung an diese Ereignisse des 13. bis 15. Februars wachzuhalten. Es bestehen un-

terschiedliche Ansichten über die historischen Ereignisse und jeder Mensch hat eine eigene Geschichte. Dennoch und gerade deshalb sollten wir unsere Ansichten mit anderen teilen und miteinander austauschen, um eine gemeinsame Haltung als Grundlage der Handlungen von vielen auszubilden. In solchen Annäherungsprozessen werden manche Ereignisse verdrängt und vergessen, andere verstärkt und hervorgehoben. Private und öffentliche, nationale und internationale Geschichtsbilder können so zu Konflikten zwischen den Menschen unterschiedlicher Herkunft, Milieus und Nationen führen. Um jedoch gemeinsam die Zukunft unserer Stadt gestalten zu können, bedarf es der Versöhnung und der Annahme dieser verschiedenen Perspektiven auf dem Boden des Grundgesetzes. Bei aller Unterschiedlichkeit verbindet uns diese gemeinsame Aufgabe.

Wir unterstützen alle Initiati-

ven und Organisationen unserer Stadt, die sich auch über diesen Tag hinaus engagieren: im Erinnern an das Geschehene, im Engagement für Frieden, Demokratie und Menschenrechte, im friedlichen Widerstand gegen jede Form von Gewalt.

Nehmen Sie an den Veranstaltungen, die diesem Aufruf folgen und im Rahmen des 13. Februar 2019 in unserer Stadt angeboten werden, teil. Kommen Sie zur Menschenkette und leisten Sie Hand in Hand Ihren Beitrag.“

■ 17 Uhr Auftakt Neues Rathaus, Goldene Pforte mit Ansprachen von Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen, Rektor der TU Dresden

■ 18 Uhr Zusammenschluss der Menschenkette

Weitere Veranstaltungen zum Gedenken rund um den 13. Februar stehen auf der Seite 3 in diesem Amtsblatt und im Internet unter [13februar.dresden.de](http://13februar.dresden.de).

## Kommunalwahl



Neben dem Europaparlament werden am 26. Mai 2019 in Dresden der Stadtrat, die Ortschaftsräte und erstmals auch die Stadtbezirksbeiräte gewählt. Parteien und Wählervereinigungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger, die Unterstützungsunterschriften leisten möchten, werden dabei auf Folgendes hingewiesen:

Parteien und Wählervereinigungen können ihre Wahlvorschläge ab dem 22. Februar 2019 und bis zum 21. März 2019, 18 Uhr, einreichen. Die entsprechenden Formulare stellt die Stadt unter [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen) zur Verfügung. In dieser Frist können auch die Unterstützungsunterschriften für bereits eingereichte Wahlvorschläge geleistet werden, sofern diese erforderlich sind.

Hintergrund ist, dass die Durchführung der Kommunalwahlen erst am 21. Februar 2019 und damit später als geplant im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann. Grund hierfür ist, dass der Stadtrat die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlkreise für die Stadtratswahl korrigieren und den Gemeindevwahlausschuss abschließend wählen muss. Wahl und Beschlussfassung sind für die Sitzung des Stadtrates am 14. und 15. Februar geplant.

## Aus dem Inhalt



<b>Stadtrat</b>	
Beschlüsse	14
Tagesordnung	22
Ausschüsse	27
<b>Ausschreibungen</b>	
Stellen	23
Schulspeisung	25
Betreiben einer Kantine	26
<b>Öffentliche Aufforderung</b>	
Veranstaltungsangebote in den Dresden Ferienpass 2019	27
<b>Satzung</b>	
Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates	15

## Werkstattverfahren Herkulesallee West

Noch bis einschließlich 21. Februar zeigt das Stadtplanungsamt im Atrium des World Trade Centers Dresden die Arbeiten der fünf teilnehmenden Architekturbüros.

Mit dem kooperativen städtebaulichen Werkstattverfahren „Herkulesallee West“ sollten für eine Fläche von etwa acht Hektar zwischen der Dresdner Innenstadt und dem Großen Garten alternative Lösungsansätze und Konzepte für eine verdichtete Wohnbebauung sowie für zwei Schulen innerhalb des Bearbeitungsbereiches gefunden werden.

Ein Gutachtergremium unter der Leitung der Berliner Architektin Julia Tophof hat am 19. Dezember 2018 die Arbeit des Büros Knoche Architekten BDA aus Leipzig als Grundlage für die weitere Planung bestimmt.

Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain konstatierte am Ende der Gutachtersitzung, dass der jahrelange Konflikt um die Bauflucht dieses Areals mit Abschluss des Werkstattverfahrens nicht als behoben angesehen werden kann. Dazu erwarte er weitere intensive Diskussionen im Stadtrat. Zumindest aber zeige das klare Votum des Gutachtergremiums eine eindeutige fachliche Haltung zu diesem Sachverhalt auf.



## E-Parkschein: mobil und bargeldlos Parkgebühren bezahlen

Dresden bietet an 450 Parkautomaten neue Zahlungsmethode an



Ab sofort können Autofahrer die Gebühren für Parkflächen der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/eparkschein](http://www.dresden.de/eparkschein) bargeldlos per Smartphone oder mobilem Endgerät bezahlen. Aufkleber an den rund 450 kommunalen Parkscheinautomaten im gesamten Stadtgebiet weisen auf die neue Funktion hin.

Autofahrer müssen nur das Kfz-Kennzeichen, die Nummer des Parkscheinautomaten und das Parkzeitende angeben. Die Auswahl des richtigen Parkautomaten samt Tarifzone funktioniert auch über die GPS-Funktion von Smartphone oder Tablet. Bezahlt werden kann mit Kreditkarte (Mastercard

**Bezahlen mit dem Handy.** Prof. Reinhard Koettnitz, Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes am Parkscheinautomaten beim Onlinebezahlen. Foto: Diana Petters

und Visa) oder Paypal. Wer seine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann den Parkschein jederzeit von unterwegs verlängern ohne nochmals zum Automaten zu gehen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich ein Benutzerkonto anzulegen, über das alle gekauften E-Parkscheine abgerufen werden können. Zusatzkosten fallen für den E-Parkschein nicht an. Nutzer zahlen nur die Parkgebühr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes kontrollieren den E-Parkschein ebenfalls mobil. Treffen sie bei den Kontrollen ein Fahrzeug ohne sichtbaren Parkschein an, wird das Kennzeichen gescannt und überprüft, ob ein E-Parkschein gelöst wurde.

Die Stadtverwaltung arbeitet indessen an einer Schnittstelle zu anderen Anbietern. Vorgesehen ist auch, die Parkautomaten mit Kreditkartenlesern auszustatten.

[www.dresden.de/eparkschein](http://www.dresden.de/eparkschein)

## Gehölzpflege im Stadtteil Wilschdorf

Im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden führt die EKO-GRÜN Garten- und Landschaftsbau GmbH im Februar in Wilschdorf am Altwilschdorfer Weges Pflegearbeiten an Hecken und Sträuchern durch. Die Arbeiten sind noch vor Beginn der Brutzeit der Vögel abgeschlossen.

In den 1990er Jahren wurden in der Feldlandschaft nordwestlich von Dresden-Wilschdorf zahlreiche Hecken gepflanzt, um das Landschaftsbild zu bereichern. Die Gebüsche dienen zudem vielen Vogelarten als neuer Lebensraum und zum Brüten. Nach mehr als 20 Jahren sind die Hecken hochgewachsen. Baumgehölze beschatten und verdrängen die nunmehr nach und nach absterbenden Sträucher im Inneren der Hecke. Andererseits dringen die Gebüsche aus den Hecken immer weiter in die angrenzenden Felder vor.

Es ist deshalb an der Zeit, Pflegearbeiten durchzuführen. Diese haben zum Inhalt, Sträucher durch Rückschnitt zu verjüngen, abgestorbene Exemplare zu entfernen und zu dicht stehende Bäume zu entnehmen oder an einigen Abschnitten ganz zu beseitigen.

Am Altwilschdorfer Weg kommt es kurzzeitig bei einzelnen Fällungen zu Verkehrseinschränkungen. Insbesondere kann die Straße halbseitig durch Maschinen in Anspruch genommen werden.

[www.dresden.de/naturschutz](http://www.dresden.de/naturschutz)



## Vorbereitungen für den Park an der Gehestraße

Zwischen der Gehestraße und dem künftigen Schulstandort Pieschen entsteht eine 30 Meter breite und 500 Meter lange Parkanlage, der Park an der Gehestraße. Zwischen dem Schulgrundstück und der Parkanlage soll ein Geh- und Radweg den Schulstandort erschließen sowie in dessen Weiterführung zum Moritzburger Platz ein Gehweg mit einer Treppenanlage errichtet werden. Am Gehweg, an der Treppe und den geplanten Mauern sind Baumfällungen sowie Rodungen von Wildwuchs notwendig. Damit ab März 2019 gebaut werden kann, finden nun die Fällungen im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes und des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft statt.

[www.dresden.de/baum](http://www.dresden.de/baum)



## „Suche Frieden“ (Psalm 34,15)

Veranstaltungsübersicht zum Gedenken rund um den 13. Februar 2019

■ **8. Februar, 9–14.30 Uhr, Deutsches Hygiene-Museum, Lingnerplatz 1**

Schülergipfel des Stadtschülerrats Dresden zur Dresdner Erinnerungskultur und ihrer Zukunft

■ **9. Februar, 20 Uhr, Frauenkirche Dresden, Neumarkt**

Gedenkkonzert anlässlich der Zerstörung Dresdens am 13. Februar 1945

■ **12. Februar: 60 Jahre Städtepartnerschaft mit Breslau und Coventry**

■ 14.30 Uhr, Jugendliche aus Coventry und Dresden präsentieren gemeinsames „Friedensprojekt“, Schillerschule, Fidelio-F.-Finke-Straße 15

■ 17 Uhr, Übergabe des Nagelkreuzes der Kathedrale Coventry, Treff: Gedenkstätte Sophienkirche-Busmannkapelle

■ 18 Uhr, Eröffnung der Ausstellung „Condition humaine“ – Coventry/Dresden Arts Exchange, Kreuzkirche, An der Kreuzkirche 6  
Dauer/Öffnungszeiten der Ausstellung: 12. Februar bis 6. März, Montag bis Sonnabend 10 bis 18 Uhr, Sonntag 12 bis 18 Uhr

■ 18 Uhr, Abendandacht mit Zeitzeugen, Frauenkirche Dresden, Neumarkt

■ 19 Uhr, TACHELES zu Weimarer Verhältnissen, Deutsches Hygiene-Museum, Lingnerplatz 1  
Podiumsdiskussion

■ **13. Februar: Dezentrales Gedenken**

■ 10 Uhr, Neuer Katholischer Friedhof  
Treff: Eingang Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 20

■ 10 Uhr, Gedenken an deportierte und umgekommene Dresdner



Jüdinnen und Juden  
Treff: Sporergasse 10

■ 10 Uhr, Gedenkstätte ehemaliger Äußerer Matthäusfriedhof  
Treff: Bildungs- und Begegnungsstätte „Torhaus“, Außenstelle Friedrichstadt, Bremer Straße 18

■ 10 Uhr, Urnenhain Tolkewitz  
Treff: Haupteingang, Wehlener Straße 15

■ 11 Uhr, Memorialanlage für die Luftkriegstoten auf dem Heidefriedhof  
Treff: Feierhalle Heidefriedhof, Moritzburger Landstraße 299

■ 11 Uhr, Alter Annenfriedhof  
Treff: Eingang Alter Annenfriedhof, Chemnitzer Straße 32

■ 12 Uhr, Friedensandacht mit Versöhnungsgebet aus Coventry  
Ort: Frauenkirche Dresden, Neumarkt

■ 15–22 Uhr, Gedenken vor der Frauenkirche, Neumarkt

Das Gedenken auf dem Neumarkt bietet Raum für Gespräche und Begegnungen, aber auch für schweigendes Erinnern. Kerzen können zur Frauenkirche und zur „Großen Kerze“ gebracht werden. Gegen eine Spende werden Kerzen und weiße Rosen bereitgehalten.

■ 15.30 Uhr, Johannisfriedhof mit Schülerinnen und Schülern  
Ort: Feierhalle des Johannisfriedhofs, Wehlener Straße 13

■ **13. Februar: Menschenkette und Gedenken**

■ 17 Uhr, Auftakt zur „Menschen-

kette“ an der Goldenen Pforte, Rathausplatz 1

■ 18 Uhr, Zusammenschluss der Menschenkette

■ 18.15–20 Uhr, Dresdner Gedenkweg

Start an der Dresdner Synagoge am Hasenberg (Innenhof), Ende ist an der Frauenkirche (vor Südwest-Portal C, Neumarkt).

■ 20.30 Uhr, Ökumenischer Friedensgottesdienst  
Kreuzkirche Dresden, An der Kreuzkirche 6

Anlässlich der 60. Jubiläen der Städtepartnerschaften mit Coventry und Breslau unter der Mitwirkung von Bischöfen aus Coventry, Breslau und Dresden sowie des Knabenchors des Nationalen Musikforums Breslau.

■ ab 22 Uhr, Nacht der Stille, Unterkirche und Hauptraum der Frauenkirche, Neumarkt

■ **16. Februar, 20 Uhr, Konzert, Frauenkirche Dresden, Neumarkt**

Die Frauenkirche als Symbol für Frieden und Versöhnung: Dies stellt Daniel Hope als Überschrift über sein erstes Konzert in der Frauenkirche Dresden im Musikjahr 2019. Anlässlich des 60. Jubiläums der Städtepartnerschaft Dresdens mit Breslau musiziert er mit dem renommierten NFM Wrocław Philharmonic Orchestra unter Michael Schönwandt Werke Krzysztof Penderecki, Dmitri

■ **Menschenkette am 13. Februar 2018.**  
Foto: Benno Löffler

Schostakowitsch und Nikolai Rimski-Korsakow.

■ **Ordner gesucht**

Die Arbeitsgruppe „13. Februar“ und die Landeshauptstadt Dresden suchen engagierte Freiwillige aus Vereinen und Institutionen, die als Ordnerinnen und Ordner beim Aufbau und der Sicherung der Menschenkette am 13. Februar 2019 mitwirken.

Am Mittwoch, 13. Februar, sind wieder viele Veranstaltungen und Aktionen in Dresden geplant. Eine davon ist die Menschenkette, die mit mehr als 10 000 Menschen die Innenstadt umschließen soll. Die Ordnerinnen und Ordner helfen bei der Vorbereitung und Durchführung und sollten am 13. Februar zwischen 16 und 18.30 Uhr zur Verfügung stehen. Eine Einweisung und kurze Schulung findet am Mittwoch, 13. Februar, 16 Uhr, im Stadtmuseum (Eingang Landhausstraße), statt.

Interessenten werden gebeten, sich unter [www.dresden.de/ordner](http://www.dresden.de/ordner) per Online-Formular oder telefonisch unter der Nummer (03 51) 4 88 20 69 anzumelden. Unter dieser Telefonnummer oder per E-Mail an [13februar@dresden.de](mailto:13februar@dresden.de) werden auch Fragen beantwortet.  
[13februar.dresden.de](http://13februar.dresden.de)



## Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

■ am 8. Februar

Alfred Spitzhofer, Pieschen  
Käte Meißner, Prohlis

■ am 9. Februar

Annemarie Franz, Altstadt  
Ilse Wenzel, Cotta

■ am 10. Februar

Ursula Gropengießler, Altstadt  
Helga Naumann, Altstadt  
Günter Dittrich, Prohlis  
Gerd Kempe, Blasewitz

■ am 11. Februar

Gertraude Lotze, Plauen  
Christine Novotny, Blasewitz  
Dr. Georg Issel, Loschwitz

■ am 12. Februar

Dr. Werner Döhler, Cotta  
Hans Augsburg, Plauen

■ am 13. Februar

Dr. Manfred Gerbert, Plauen  
Gertrud Länzsch, Cotta  
Marianne Natschack, Pieschen  
Christian Schnerrer, Prohlis  
Ursula Oelschner, Altstadt

■ am 14. Februar

Ingeborg Reimert, Altstadt  
Anna Kanovskaia, Cotta  
Renate Ulrich, Leuben  
Dora Meyer, Pieschen

## Benefizkonzert zugunsten des Kinderhospizdienstes

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst Dresden lädt am Sonntag, 10. Februar, 11 Uhr zum klassischen Konzert in den Festsaal des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik auf der Mendelssohnallee 34 in Dresden ein. Einlass ist ab 10.30 Uhr. Der Eintritt zum Konzert ist frei. Um eine Spende zugunsten der Arbeit des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes Dresden wird gebeten.

Anlass für das Konzert ist der „Tag der Kinderhospizarbeit“. Er wurde vom Deutschen Kinderhospizverein e. V. 2006 ins Leben gerufen, um am 10. Februar die Bevölkerung durch Aktionen auf die Situation von Kindern und Jugendlichen mit lebensverkürzender Erkrankung und deren Familien aufmerksam zu machen. Inzwischen beteiligen sich bundesweit betroffene Familien, Initiativen, ambulante und stationäre Kinderhospize an dieser Aktion.

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst Dresden erhält von der Landeshauptstadt Dresden Förderungen.

## Hilfe geben bei Demenz – aber wie?

Landeshauptstadt bietet Schulungen zum Krankheitsbild an

Die Landeshauptstadt Dresden bietet gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Demenz Schulungen zum Thema Demenz kostenfrei für interessierte Personen an.

Die Schulung zum Krankheitsbild Demenz (Grundschulung) vermittelt Informationen zum Krankheitsbild, zu Kommunikationsmöglichkeiten und zu in der Landeshauptstadt Dresden bereits vorhandenen Hilfe- und Beratungsstrukturen. Praxisnah werden typische Begegnungssituationen besprochen.

■ Die Grundschulung findet jeweils von 16 bis 19 Uhr an folgenden Terminen statt. Die Termine haben jeweils den gleichen Inhalt, bauen also nicht aufeinander auf.

■ 6. März

■ 15. Mai

■ 3. Juli

■ 18. September

■ 6. November

■ Das Angebot zur Aufbauschulung mit dem Thema „Praktische Ansätze im Umgang mit demen-

zerkrankten Menschen“ schließt inhaltlich an die Schulung zum Krankheitsbild Demenz an. Themen sind der Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und kommunikative Ansätze.

Die Aufbauschulung findet jeweils von 16 bis 19 Uhr an folgenden Terminen statt. Die Termine haben jeweils den gleichen Inhalt, bauen also nicht aufeinander auf.

■ 13. Februar

■ 10. April

■ 5. Juni

■ 21. August

■ 9. Oktober

■ 4. Dezember

Die Veranstaltungen finden in den Räumen des Dresdner Pflege- und Betreuungsvereins, Amalie-Dietrich-Platz 3, statt und sind kostenfrei.

Es wird um eine verbindliche Anmeldung unter Telefon (03 51) 4 16 60 47 oder per E-Mail an demenz@dpbv-online.de gebeten.

www.dresden.de/demenz



## Neuer Chefarzt im Klinikum Dresden

Prof. Dr. med. Sören Torge Mees leitet seit 1. Februar Klinik

Zum 1. Februar ist Prof. Dr. med. Sören Torge Mees zum Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie des Städtischen Klinikums Dresden am Standort Friedrichstadt berufen worden. Er tritt damit die Nachfolge von Prof. Dr. Helmut Witzigmann an, der die Klinik über zwölf Jahre erfolgreich geprägt hat. Der 41-jährige Sören Torge Mees hat zuletzt als Geschäftsführender Oberarzt am Universitätsklinikum Dresden gearbeitet. Geboren ist er in Heide/Holstein. Humanmedizin studiert

und promoviert hat er in Kiel. In Münster habilitiert der Facharzt für Chirurgie und spezialisiert sich vor allem auf operativ zu behandelnde Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse sowie der Leber. Eine Spezialausbildung führt ihn zwei Jahre nach Australien an die Universität von Adelaide. Dort vertieft er seine Expertise in der Bauchspeicheldrüsen- und Leberchirurgie und vervollkommenet seine Kenntnisse der minimal-invasiven Techniken sowohl praktisch als auch theoretisch in einem Master-Studium.

Schöne Aussicht(en) für

**Pflegekräfte und Pflegefachkräfte**



### Wir sind

- Klein, aber fein
- Ganz nah der Stadt und mitten in Pesterwitz

### Wir suchen

- Mitarbeiter\*innen, die unser Team bereichern

### Wir wünschen uns

- Freundliche, engagierte Kolleg\*innen

### Wir bieten

- Die Vorzüge einer Einrichtung, in der es „menschelt“
- Anständige Arbeitsbedingungen
- Vielfältige Sozialleistungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:

sozialesdienstepesterwitz@t-online.de • 0351/65 71 400 • 0162/ 90 71 74 6

## Faltblatt informiert über den Dresden-Pass

Wer ein geringes Einkommen hat, ist mit dem Dresden-Pass bis zu 50 Prozent günstiger mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Stadtgebiet unterwegs. Aber welche Ermäßigungen gelten beim Fahrkarten-Kauf genau? Auf welche sozialen Leistungen haben Dresden-Pass-Nutzer außerdem Anspruch? Welche Vorteile gewähren Museen, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen? Gilt der Dresden-Pass auch für Kinder oder Senioren? Und wie ist ein Dresden-Pass überhaupt zu bekommen?

Diese und weitere Fragen beantwortet ein Faltblatt, das die Landeshauptstadt Dresden jetzt wieder aktuell anbietet. Unter dem Titel „Dresden-Pass – Soziale Leistungen für Sie“ liegt es kostenlos in den Informationsstellen der Dresdner Bürgerbüros, Ortsämter, Rathäuser und Ortschaften aus. Außerdem ist es in der für den Dresden-Pass zuständigen Stelle des Sozialamtes, Junghansstraße 2, im Jobcenter Dresden, Budapester Straße 30, und zahlreichen städtischen Beratungsstellen erhältlich. Das Faltblatt erscheint in zehnter aktualisierter Auflage und wurde in 20 000 Exemplaren gedruckt. Auch im Internet ist es zusammen mit weiteren nützlichen Informationen veröffentlicht.

Der Dresden-Pass ist ein soziales Angebot der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen. Voraussetzung ist, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben. Der Dresden-Pass ist in der Regel zwölf Monate gültig mit Verlängerungsoption. Benötigt wird unter anderem ein Passbild. Die zentrale Bearbeitungsstelle ist das Sachgebiet Dresden-Pass, Junghansstraße 2, Telefon (03 51) 4 88 48 48, geöffnet dienstags und donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Auch für Kinder und Senioren ist ein Dresden-Pass erhältlich. So erhalten Kinder mit Dresden-Pass zum Beispiel ein Freixemplar des Ferienpasses für die Sommerferien, und schwerbehinderte Menschen und Senioren über 65 Jahre können damit den kostenlosen Begleitservice der Dresdner Verkehrsbetriebe nutzen.

Derzeit besitzen 26 569 Menschen einen Dresden-Pass, darunter 6 766 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

www.dresden.de/  
dresden-pass



## Dresdner Unternehmen entwickelt Ticket-App

Museen der Stadt Dresden starten Pilotprojekt mit der mobilen App „twickly“

Ab sofort können die Gäste der Dresdner Museen über die neue Ticket-App „twickly“ Eintrittskarten mobil, bargeldlos und ohne Registrierung kaufen. Außerdem bietet „twickly“ – ein Kunstwort aus den englischen Wörtern „ticket“ und „quickly“ – alle wichtigen Informationen zu den Museen, zum Beispiel Öffnungszeiten, Lageplan, barrierefreier Zugang oder Ticketvarianten.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt seit 2017 innovative Projekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Stadt mit einer Innovationsförderung. Eines dieser geförderten Vorhaben ist das Projekt „Mobiles Ticketing“ des Dresdner Software-Unternehmens DevBoost GmbH gemeinsam mit den Museen der Stadt Dresden als Partner. Für die Entwicklung der App und die Umsetzung des Pilotprojektes in den zehn städtischen Museen hat das Amt für Wirtschaftsförderung rund 49 600 Euro bereitgestellt.

„Dresden ist ein exzellenter Standort, der Spitzenforschung und die Entwicklung innovativer Technologien begünstigt. Das wollen wir sichtbar machen. Darum unterstützen wir Dresdner Startups und Unternehmen im Technologiebereich dabei, ihre Ideen erfolgreich umzusetzen“, sagt Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden. „Damit setzen wir ein positives Signal für neue Gründungen, weitere Ansiedlungen und Kooperationen in Dresden“, ergänzt Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden. „Wenn unser Konzept aufgeht, erobern mit unserer Hilfe Dresdner Technologien und Produkte die Welt“, sagt Franke weiter. Aktuell läuft der Aufruf für die Innovations-



förderung 2019. Anträge können noch bis 15. Februar eingereicht werden. Weitere Informationen zur Innovationsförderung und zur Antragstellung unter [www.dresden.de/innovativ](http://www.dresden.de/innovativ).

Die Museen der Stadt Dresden versprechen sich durch die App einen zeitgemäßen Service: „Wir verbinden auf innovative Weise Kultur und Technologie. Damit sind wir Vorreiter in diesem Bereich. Bislang konnten wir Tickets nur vor Ort an der Kasse verkaufen. Zukünftig können die Besucher diese schon im Vorfeld erwerben – mobil und bargeldlos. So schön kann Digitalisierung sein“, erklärt Dr. Gisbert Porstmann, Direktor Museen der Stadt Dresden, die Vorteile der neuen App. Außerdem verbessere die App die Sichtbarkeit der Museen mit ihren Angeboten und ermögliche die zielgerichtete Ansprache vor allem jüngerer Nutzer.

„twickly“ ist die erste Plattform für Handytickets für die Museen. Im Fokus steht die Eintrittskarte für den Museumsbesuch. Aber

**Im Stadtmuseum.** Oberbürgermeister Dirk Hilbert (3. v. r.), der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung Dr. Robert Franke (ganz links), der Leiter der Städtischen Museen Dr. Gisbert Porstmann (3. v. l.) und der Leiter des Eigenbetriebs IT Prof. Michael Breidung (ganz rechts) mit dem Entwicklerteam von „twickly“.

Foto: Diana Petters

die App bietet wesentlich mehr. Perspektivisch sind alle Museen einer Stadt darüber zugänglich. Für das Unternehmen DevBoost ist die Premiere in Dresden nur der erste Schritt: „Unser Ziel ist die Etablierung von „twickly“ als die zentrale Plattform für mobile Museums-Tickets in ganz Deutschland“, sagt Dr. Tobias Nestler, Mitglied der Geschäftsleitung von DevBoost. Im ersten Schritt sind die zehn städtischen Museen, unter anderem die Technischen Sammlungen, die Städtische Galerie und das Stadtmuseum Dresden, mit ihren Angeboten vertreten.

Weitere Informationen zur App unter [www.twickly.de](http://www.twickly.de).

## Stadttarchiv vorübergehend geschlossen

Der Lesesaal und die Ausstellung des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, sind von Montag, 25. Februar, bis Freitag, 8. März, geschlossen. Grund dafür sind eine umfangreiche Modernisierung und Vorbereitung für den digitalen Lesesaal. Dabei werden die technischen Anlagen des Stadtarchivs Dresden auf den modernsten Stand gebracht.

Ab Montag, 11. März, hat das Stadtarchiv wieder zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 9 bis 16 Uhr (Lesesaal geschlossen)

Dienstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch 9 bis 16 Uhr

Donnerstag 9 bis 18 Uhr (Lesesaal 9 bis 16 Uhr)

Freitag 9 bis 12 Uhr

**Kontakt:**

Telefon (03 51) 4 88 15 15

Fax (03 51) 4 88 15 03

E-Mail [stadtarchiv@dresden.de](mailto:stadtarchiv@dresden.de)

## Stummfilm und Orgel in der Philharmonie

Die Konzertorgel im Kulturpalast wird am Freitag, 8. Februar, 20 Uhr, zum Filmorchester. Während auf der großen Leinwand im Konzertsaal der Stummfilm „Das Phantom der Oper“ zu sehen ist, begleitet Palastorganist Olivier Latty dazu auf der Eule-Orgel.

Zur Handlung des Films: Unter dem Pariser Opernhaus lebt das Phantom, das sein entstelltes Gesicht hinter einer Maske verbirgt. Seine ganze Liebe gilt der Musik und einer jungen Sängerin aus dem Opernchor. Eines Tages entführt es seine Geliebte in sein Gewölbe und enthüllt ihr sein Geheimnis. Damit beschwört es sein eigenes Ende herauf – nachdem ihm andere Mitarbeiter der Oper auf die Spur gekommen sind, wird es gejagt und schließlich getötet.

Gespielt wird das Phantom von Lon Chaney. Er stellt das Phantom nicht nur als eine gefährliche Furie dar, sondern auch als ein einsames, tragisch liebendes Geschöpf.

Olivier Latty, der an der Eule-Konzertorgel im Kulturpalast improvisiert, tritt hier zum ersten Mal als musikalischer Filmbegleiter bei der Dresdner Philharmonie auf.

Tickets ab 18 Euro, Schüler und Studenten 9 Euro, sind über den Ticketservice der Dresdner Philharmonie und an der Abendkasse erhältlich.

## Zentralbibliothek: Lesung „Stadtluft Dresden“

Mit Thomas Rosenlöcher, Michael Wüstefeld, Gerd Püschel und Heidrun Hannusch

Am Dienstag, 12. Februar, 19.30 Uhr, findet die Veranstaltung „Stadtluft Dresden“ in der Zentralbibliothek, Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss, Schloßstraße 2, statt. Es lesen Thomas Rosenlöcher, Michael Wüstefeld, Gerd Püschel und Heidrun Hannusch.

„Stadtluft Dresden“ ist eine Mischung aus Magazin und Buch, ein Bookzin, über Dresden. Auf knapp 140 Seiten sind 18 essayistische Lesestücke, Zeichnungen,

Interviews, Porträts und Reportagen, die den Blick hinter bekannte Dresdner Geschichten der Vergangenheit und Gegenwart lenken, aufgezeichnet. Die Bildsprache wird von Amac Garbes Fotohandschrift getragen, die grafische Gestaltung leistete Thomas Walther. So entstand eine Ausgabe ganz aus einem Guss – bewusst ohne übliche Touristiktipp, ohne gekaufte PR-Texte und auch ohne Schönfärberei.

„Stadtluft Dresden“ ist eine unabhängige publizistische Notwehr, aber auch eine Liebeserklärung für und an die Stadt.

Im Anschluss an die Lesungen führt Peter Ufer ein Gespräch mit den Förderern. Der Eintritt kostet neun Euro, mit gültigem Benutzerausweis sechs Euro. Eintrittskarten gibt es online unter [bibo-dresden.de](http://bibo-dresden.de) oder am Ticketschalter der Herkuleskeule im Erdgeschoss des Kulturpalastes.

## Tag der offenen Tür am Hülße-Gymnasium

Am Mittwoch, 13. Februar, öffnet das Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium Dresden, Hülßestraße 16, von 16 bis 19 Uhr seine Türen. Alle interessierten Eltern, Schülerinnen und Schüler sind herzlich nach Reick eingeladen, um sich die schulischen Angebote zu informieren. Neben den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch gibt es an der Schule Klassen mit naturwissenschaftlichem und musisch-künstlerischem Profil. Außerdem unterrichten die Pädagogen das sprachliche Profil mit Latein sowie eine Musikklasse.

Das Gymnasium bietet Schülern der 3. Klasse die Teilnahme an der Hülße-Akademie an, einem speziellen Förderangebot für Grundschüler auf dem Weg zum Hülßianer.

www.huelse-gym.de



## Beistandschaften einen Tag geschlossen

Das Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, bleibt am Dienstag, 12. Februar, ganztägig geschlossen. Somit können in dieser Zeit keine Sorgerechts- und Vaterschaftsbeurkundungen sowie Unterhaltsberatungen erfolgen. Ab Donnerstag, 14. Februar, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu den regulären Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, erreichbar. Grund für die notwendige Schließzeit ist eine mehrtägige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 13 ZAHL DER WOCHE

### Zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle Kita

4 032 Besucherinnen und Besucher zählte die Zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung im vorigen Jahr im Rathaus. Die Stelle berät zur Kindertagesbetreuung in Dresden und vermittelt Plätze für die gewünschte Kindertageseinrichtung oder -kindertagespflegestelle.

Besucheranschrift  
Neues Rathaus,  
Erdgeschoss, Dr.-Külz-Ring 19  
Öffnungszeiten:  
Di 8–12 Uhr und 14–18 Uhr  
Do 8–12 Uhr und 14–18 Uhr



## Für mehr Rücksicht

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden kontrolliert vor Schulen



Bis Freitag, 15. Februar, sind die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes wieder verstärkt vor Schulen im Einsatz – dieses Mal unter anderem in Striesen und Pieschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung kontrollieren, ob im Umfeld und direkt vor den Schulen die Parkregeln eingehalten werden, damit die Sicherheit der Kinder nicht gefährdet wird. „Falsch abgestell-

te Fahrzeuge können die Sicht beim Überqueren der Fahrbahn einschränken. Auch waghalsige Wendemanöver auf dem Gehweg können gerade für die Kleinsten sehr gefährlich werden“, mahnt der Erste Bürgermeister Detlef Sittel zu mehr Rücksicht und Verantwortungsbewusstsein. „Leider gibt es ständig Beschwerden, dass es vor Schulen in den Morgenstunden chaotisch zugeht. Deswegen ist es wichtig, dass die Bediensteten im-

### Doppelte Auto-Reihe an der Schule?

Foto: Nora Weinhold

mer wieder vor Ort sind“, so Sittel weiter. Kontrollen zur Schulwegsicherheit finden in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen das ganze Jahr über statt. Die Auswahl der Einsatzorte ergibt sich aus eingehenden Beschwerden, eigenen Erkenntnissen des Ordnungsamtes und durch Hinweise von Bürgern oder der Polizei.

## Schulleiterin für neues Gymnasium LEO steht fest

Manja Posselt ist seit 1. Februar im Dienst



Ein gutes halbes Jahr vor dem Start des neuen Gymnasiums Linkselbisch-Ost (LEO) nahm Schulleiterin Manja Posselt am 1. Februar ihren Dienst auf. Die Pädagogin arbeitet seit 2007 im Schuldienst und war

zuletzt als stellvertretende Schulleiterin am Weißeritzgymnasium Freital tätig.

Das Gymnasium LEO nimmt zunächst mit drei fünften Klassen am Berthelsdorfer Weg 2 in

**Freude auf den ersten Schultag.** Seit 1. Februar ist Manja Posselt die Schulleiterin für das neue Gymnasium Linkselbisch-Ost (LEO).  
Foto: Diana Petters

Tolkewitz seinen Betrieb im August 2019 auf und wird neben die Margonarena an die Bodenbacher Straße umziehen, sobald das neue Schulgebäude fertig ist.

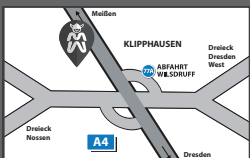
Bildungsbürgermeister Hartmut Vorjohann freut sich, dass das Gymnasium LEO mit der Ernennung der Schulleiterin ein Gesicht erhält und nun die Arbeit am Schulkonzept beginnen kann: „Als neue Schulleiterin hat Manja Posselt jetzt bereits die Möglichkeit, den Planungsprozess und das anschließende Baugeschehen an ihrer zukünftigen Schule zu begleiten und das pädagogische Konzept im Gründungsprozess zu entwickeln – dafür wünschen wir ihr viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.“



PREMIERE  
**Kollektion**  
**START**  
NATÜRLICH ECHT GÜNSTIG



DRESDEN-  
KLIPPHAUSEN:  
Schwabacher Str. 11  
01665 Klipphausen  
Tel.: 035204 79 00 0  
Mail: dd@moebel-wikinger.de



Montag-Samstag: 10.00-20.00 Uhr  
**Massivmöbel auf 3000 m<sup>2</sup>**



**MÖBEL**  
**WIKINGER**



*„Weil's besser ist, wenn's hält“*

... oder besuchen Sie unsere gemütlichen Butiks in Dresden und Leipzig!

Möbel Wiking Butik Dresden  
Hauptstraße 21  
01097 Dresden  
Tel.: 03 51 65 57 19 10

Möbel Wiking Butik Leipzig  
Preußergäßchen 11  
04109 Leipzig  
Tel.: 03 41 26 18 66 51

**B**  
**BUTIK**  
MÖBEL WIKINGER

## Qualität der Raumluft

Hygienischer Dienst bietet kostenfreie CO<sub>2</sub>-Messungen für Gemeinschaftseinrichtungen an

Haben Sie schon einmal den Namen Max von Pettenkofer gehört? Nach dem Wissenschaftler, der am 10. Februar 1901 starb, wurde der hygienische Innenraumluftwert für CO<sub>2</sub> benannt – die so genannte Pettenkofer-Zahl. Ihr Leitwert lag und liegt nach wie vor bei 1 000 ppm (parts per million/Anteile pro Million). Genauso aktuell ist Pettenkofers Appell, denn: „Gute Raumluft ist die Grundlage für allgemeines Wohlbefinden sowie Lern- und Konzentrationsfähigkeit“, weiß Amtsarzt und Leiter des städtischen Gesundheitsamtes Jens Heimann. Zudem verringere regelmäßiges Lüften das Risiko, sich mit Krankheiten anzustecken, da die Bakterienkonzentration in der Luft abnimmt. Ein weiterer Vorteil, den man nicht erwarte:

der Geräuschpegel in den Unterrichtsräumen sinkt, da die Schüler konzentrierter mitarbeiten.

Um die Qualität von Raumluft zu kontrollieren, bietet der Hygienische Dienst des Gesundheitsamtes für Gemeinschaftseinrichtungen kostenfreie Messungen an. Schulleiter und Leiter von Kindertageseinrichtungen können sich an die Mitarbeiter des Hygienischen Dienstes wenden. Während der Innenraumluft-Messungen wird der Kohlenstoffdioxid-Wert, die Temperatur sowie die relative Luftfeuchtigkeit in den Räumen bestimmt. Jens Heimann dazu: „Liegt der CO<sub>2</sub>-Gehalt über dem Leitwert, werden Kinder aber auch Erwachsene messbar müde und unkonzentriert.“

Der Hygienische Dienst verfügt

über ein Kurzzeit- und ein Langzeitmessgerät. Die Messungen können sowohl in Unterrichts- als auch in Aufenthaltsräumen von Schulen oder Kitas durchgeführt werden. Je nach Messmethode werden die Daten sofort oder innerhalb eines kurzen Zeitfensters über einen Datenlogger ausgewertet. Diese Daten fassen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes anschließend zusammen und werten diese aus. Auf Grundlage dessen können Empfehlungen für ein gutes Lüftungsverhalten gegeben werden.

Ein guter Richtwert, der auch von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen angegeben wird, ist es, beispielsweise mindestens vor und nach jeder Unterrichtsstunde die Luft durch

Frischluft mittels Stoßlüftung auszutauschen. Zudem sollte man sich nicht auf die eigene Nase verlassen, da sich der Körper schnell an verbrauchte Luft gewöhnt. Einen Plan anzufertigen und einen Lüftungsverantwortlichen zu bestimmen, können da zwei der vielen Lösungsansätze sein.

  
Gesundheitsamt  
Hygienischer Dienst  
Telefon (03 51) 4 88 82 28  
E-Mail: hygiene@dresden.de  
www.dresden.de/hygiene

**SauberSaugen.de**  
passend für Vorwerk: Filter, Staubbeutel, Ersatzteile, Beratung, Reparaturannahme, überholte Vorwerk Staubsauger ab 198,-  
Lagerverkauf: immer mittwochs  
01728 Bannewitz, Eutschützer Str. 11, 9-17 Uhr



## Förderung von Projekten in Cotta und Plauen möglich

Interessierte sollen sich im jeweiligen Stadtbezirksamt bis 15. Oktober 2019 bewerben

Seit dem 1. Januar 2019 besteht die Möglichkeit, Projekte durch die Stadtbezirksämter fördern zu lassen. Grundsätzlich können freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten, Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt sein. Förderfähig gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie sind unter anderem stadtteilbezogene Veranstaltungen, Sport- und Straßenfeste oder Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung.

Die Stadtbezirksbeiräte Plauen und Cotta stellen für das Jahr 2019

Fördergelder in folgender Höhe zur Verfügung und entscheiden über deren Vergabe zu den aufgeführten Terminen (siehe nebenstehende Tabelle).

Anträge können ab sofort (jedoch bis spätestens 15. Oktober 2019) beim zuständigen Stadtbezirksamt eingereicht werden. Die Antragsformulare sind in den jeweiligen Stadtbezirksämtern anzufordern.

Bis zur Wahl im Mai 2019 verfügen die gegenwärtigen Räte über 60 Prozent der genannten Summen; das sind 137 791,20 Euro für Plauen und 156 006,90 Euro für Cotta. Die Beschlussfassungen über die Restsummen obliegen den neu gewählten Gremien.

Stadtbezirk	Fördersumme (gesamt)	Fördertermine
Plauen	229 652,00 Euro	5. März 2019 7. Mai 2019 5. November 2019
Cotta	260 011,50 Euro	7. Februar 2019 7. März 2019 2. Mai 2019 10. Oktober 2019 7. November 2019

### Kontakte

■ Ansprechpartner für das Stadtbezirksamt Cotta:  
Sekretariat, Frau Gieselberg  
Lübecker Straße 121, 1. Etage, Zimmer 112  
Telefon (03 51) 4 88 56 01  
Sprechzeiten:  
Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

■ Ansprechpartner für das Stadtbezirksamt Plauen:  
Sekretariat, Frau Friedrich  
Nöthnitzer Straße 2, 1. Etage, Zimmer 107  
Telefon (03 51) 4 88 68 01  
Sprechzeiten:  
Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung




**Baumservice Hentschel GbR**  
Fabrikstraße 42 - 44  
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12  
Fax: 0351 482 13 45  
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de  
www.baumservice-hentschel.de

*Beantragen?*



dresden.de/  
buergerbueros



## Neues Zuhause für 110 Hunde, 187 Katzen und 351 andere Tiere

Tierheim zieht Bilanz für das Jahr 2018 – nächster Vermittlungssonabend ist am 2. März



**Kater Benjamin aus dem Tierheim fand ein neues, liebevolles Zuhause.**

Foto: Karl Schuricht

Hunde, die der Übernehmer sofort mit bester Erziehung problemlos ausführen kann. Hier ist viel Arbeit und Hundeerfahrung notwendig. Hinzu kommen die gemäß sächsischem Gefährhunderecht als gefährlich eingestuft Hunde. Gerade für gefährlich eingestufte Tiere ist kaum ein Bürger bereit, das Erlaubnisverfahren beim Ordnungsamt zu durchlaufen und einen solchen Hund zu übernehmen.

### ■ Dank an Spender

Im Jahr 2018 gingen 14 000 Euro an Spenden im Tierheim ein. Das Dresdner Tierheim ist für jede private Unterstützung dankbar. Der Bestand an Geldern aus Nachlässen betrug am 1. Januar 2019 über 262 000 Euro. „Die Spenden erleichtern Arbeit und kleine Investitionen im Tierheim sehr und sie zeigen, dass die Dresdner die Leistung des Tierheimes schätzen. Meinen Dank an alle, die uns und die Tiere hier unterstützen“, so der Erste Bürgermeister Detlef Sittel. Von Spendengeldern konnten im vergangenen Jahr vorrangig die Bauarbeiten des Schildkrötenraumes finanziert werden. Für die Futterküche im Tierheim gab es neue Edelstahlspülen.

### ■ Öffnungszeiten, Vermittlungswochenende, Kontakte

Der nächste Vermittlungssonabend findet am Sonnabend, 2. März, von 13 bis 15 Uhr statt. Jeder erste Sonnabend im Monat ist Vermittlungstag. Tierfreunde sind dazu herzlich eingeladen.

.....   
[www.dresden.de/tierheim](http://www.dresden.de/tierheim)

Das städtische Tierheim ist für die Unterbringung von Fundtieren, von behördlich beschlagnahmten Tieren, aber auch für die Versorgung der Tiere von Krankenhauspatienten, Inhaftierten und Verstorbenen und – wenn es die Kapazitäten erlauben – auch für Abgabetierrückgaben zuständig. Insgesamt 1159 Tiere kamen 2018 ins städtische Tierheim: 295 Hunde, 371 Katzen und 493 andere. Es gab recht deutliche Verschiebungen, während die eingelieferten Katzen um über 20 Prozent zurückgingen, stieg die Zahl der unterzubringenden Nager auf 188 Prozent. „Aktuell versorgen acht Mitarbeiter im Tierheim 32 Hunde, 31 Katzen und 96 andere Tiere. Ich danke ihnen und den vielen ehrenamtlichen Helfern, die sich hier um Tiere in Not kümmern“, sagte vor kurzem der Erste Bürgermeister Detlef Sittel. Im letzten Jahr konnten die Mitarbeiter des Tierheimes 110 Hunde, 187 Katzen und 351 sonstige Tiere vermitteln. Viele Tiere wurden von ihren Besitzern zurückgeholt.

### ■ Zwangspflege

Die Zahl der Tiere in Zwangspflege ist weiterhin hoch. Sie stieg sogar im Vergleich zum Vorjahr leicht an. In Zwangspflege werden Tiere genommen, weil die Besitzer ins Krankenhaus, in Haft müssen oder verstorben sind. Das Veterinäramt muss Tiere in Zwangspflege nehmen, wenn sie von ihrem Halter vernachlässigt werden. Auch vom Ordnungsamt beschlagnahmte gefährliche Hunde landen im Tierheim. Häufig sind Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder

das Sächsische Gefährhunderecht die Ursachen. So mussten 2018 aus diesem Grund 88 Hunde und 73 Katzen untergebracht werden.

Problematisch sind dann die Dauer der Unterbringung und die finanzielle Lage der Tierhalter. Die Kosten für die Unterbringung der Zwangspflegetierrückgaben trägt immer der Tierbesitzer. Wie bereits in den Vorjahren führte das auch 2018 zu hohen Außenständen, die den Haushalt des Tierheimes belasten.

### ■ Probleme mit untergebrachten Tieren

32 im Tierheim lebende Hunde – klingt aktuell nicht viel, aber fast alle diese Hunde finden teilweise seit Jahren keinen neuen Besitzer. Ursachen sind ihr Alter, ihre Gefährlichkeit und oft auch nur fehlende Erziehung. Der erste Eindruck am Gitter schreckt potentielle Interessenten immer wieder ab. Es sind einfach keine fertig sozialisierten



Mein Tipp als Gesundheitsexperte:  
Leben Sie so, wie Sie wollen. Selbst bei Pflegebedürftigkeit.

Wie Sie leben, soll Ihre Sache bleiben.  
Auch wenn Sie später Hilfe brauchen.

Einfach anrufen:  
0351 8029146



Oder vorbeikommen:  
DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
Nicole Fehrmann  
Hoyerswerdaer Str. 28, 01099 Dresden  
nicole.fehrmann@dkv.com

Ich vertrau der DKV  
Der Gesundheitsversicherer der ERGO

## Schutz von Greifvögeln und Eulen

Der trockene und heiße Sommer 2018 hat auch von den Wäldern Tribut gefordert. So ist in den Wald- und Feldholzsinseln der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft zwischen Dresden und Radeburg etwa ein Drittel der Kiefern abgestorben. Diese Flächen gehören teilweise zum Dresdner Stadtgebiet und zu den Landkreisen Meißen und Bautzen. Das hat auch Folgen für das Brutverhalten von Greifvögeln wie Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Sperber, Baumfalke und Eulen: Diese Vögel nisten gern in alten Kiefern. Verdorrte Bäume sind ein bevorzugtes Ziel von Axt und Säge bei Durchforstungs- und Aufräumarbeiten. Werden diese Arbeiten zu ungünstigen Zeiten ausgeführt, kann die Brut dieser streng geschützten Vogelarten verloren gehen.

### ■ Wie lässt sich das vermeiden?

Wichtig ist die Einhaltung der Schonzeit ab 1. März. Zwar dürfen Waldbesitzer ganzjährig ihren Wald bewirtschaften, müssen sich aber an die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen halten. Diese Bestimmungen gelten generell und nicht nur in europäischen Vogelschutzgebieten wie der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft.

„Wenn Sie als Waldbesitzer naturschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein wollen, sollten Sie die Forstarbeiten bis Ende Februar abschließen, um nicht in die Vogelbrutzeit zu kommen“, empfiehlt Dr. Olaf Bastian von der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt. „Das Stammholz ist möglichst vor Beginn der Hauptbrutzeit oder wieder ab August zu rücken. Sie können auch die eine oder andere tote Kiefer im Interesse der Natur stehen lassen“, ergänzt er. Ist ein Holzeinschlag in der Brutzeit unvermeidlich, so können die Brutorte der europäisch bedeutsamen Greife bzw. Rote Liste-Arten im Vogelschutzgebiet bei den untenstehenden Kontakten abgefragt und von den Arbeiten ausgeklammert werden.

### ■ Kontakt

■ Landeshauptstadt Dresden  
Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde  
Telefon: (03 51) 4 88 62 41  
E-Mail: [umwelt.recht1@dresden.de](mailto:umwelt.recht1@dresden.de)  
[www.dresden.de/naturschutz](http://www.dresden.de/naturschutz)  
■ Sächsische Vogelschutzwarte  
E-Mail: [vogelschutzwarte-neschwitz@smul.sachsen.de](mailto:vogelschutzwarte-neschwitz@smul.sachsen.de)  
[www.vogelschutzwarte-neschwitz.de](http://www.vogelschutzwarte-neschwitz.de)





## Ein winterlicher Ausflug ins Erzgebirge

Die schönsten Ausflugsziele

Ein Ausflug ins Erzgebirge führt an einen Ort, der zu jeder Jahreszeit mit seinen Reizen lockt. Dennoch liegt im Winter ein besonderer Zauber in der Luft. Verwandelt die weiße Pracht das Mittelgebirge in einen

Traum in Weiß, laden mit Schnee bedeckte Felder zur Winterwanderung ein.

Das Zusammenspiel aus diesem Anblick und der märchenhaft an-

mutenden mit Frost überzogenen Bäume übt auf Besucher eine magische Anziehungskraft aus. Was gibt es Schöneres, als sich in dicke kuschelweiße Kleidung zu hüllen und sich auf einem Exkurs durchs Erzge-

birge mit atemberaubend schönen Anblicken zu belohnen?

### Das Erzgebirge: eine Gebirgswelt mit tausend Gesichtern

Kalte klare Luft ist ein stetiger Wegbegleiter. Erhebungen reihen sich aneinander, durch die das Gebirge mal sanft hügelig oder auch steil und gebirgig erscheint. Von der Scharspitze über den Kahleberg bis hin zum Blauenthal – jedes dieser Ausflugsziele zieht Besucher in den Bann. Einer der größten Besuchermagneten ist Oberwiesenthal. Dieses knapp 16 Kilometer große am Fichtelberg gelegene Gebiet ist eines der größten Wintersportgebiete Ostdeutschlands. Skifahrer profitieren von hervorragenden Skibedingungen. Insgesamt stehen zehn Pisten in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zur Wahl. Wintersportler erleben die kalte Jahreszeit von einer ihrer schönsten Seiten. Schließlich sind alle Pisten bequem mit einer Schwebeliftanlage erreichbar. Zudem bietet

**Thermalbad Wiesenbad®**  
Die Gesundheitsquelle im Erzgebirge



#### Dynamisch zum starken Rücken

- \* drei Übernachtungen mit Frühstück
- \* drei Mal 2-Gänge-Menü zum Abend
- \* ganztägiger Eintritt in das Thermalbad "Therme Miriquidi" inkl. Sauna, Dampfgrotte und Lichttherapie
- \* drei Mal Nordic Walking, zwei Mal Dehnungsgymnastik
- \* ein Mal Aquafitness, ein Mal Morgengymnastik
- \* zwei Mal Wirbelsäulengymnastik

Wiesenbader Aktivtage

Anreise: Mittwochs bis 12.30 Uhr  
Preis: 289,00 € pro Person (EZ-Zuschlag 4,00 € pro Nacht)

➤ Wird in der Regel von den gesetzl. Krankenkassen bezuschusst.

*Wohlfühlen und Gesund werden mit Thermalwasser, die heilende Kraft aus der Natur*

#### Öffnungszeiten Thermalbad \*Therme Miriquidi\*:

Montag	14.00 - 21.00 Uhr	Samstag	9.00 - 22.00 Uhr
Di-Do	16.00 - 21.00 Uhr	Sonntag	9.00 - 21.00 Uhr
Freitag	14.00 - 22.00 Uhr		

[www.wiesenbad.de](http://www.wiesenbad.de)

☎ 0 37 33 · 5 04-0

**KURORT OBERWIESENTHAL**  
Kannst du dich bewegen?

**Aktiv Sommer**

- Wandern
- Mountainbike
- Radfahren
- Monsterroller
- Nordic-Walking
- Sommerrodelbahn
- Quad Touren
- Fly-Line

Gästeinformation  
Karlsbader Straße 3  
09484 Kurort Oberwiesenthal  
Tel. +49 (0) 37348 1550-50  
[www.oberwiesenthal.de](http://www.oberwiesenthal.de)

# Unterwegs im Osterzgebirge



Erkunden Sie entlang unserer Buslinien die reizvolle **Region des Osterzgebirges!** Ob romantische Winterwanderung, Skitour, Ausflug in die Tiefen im Besucherbergwerk "Vereinigt Zwitterfeld zu Zinnwald" oder Fahrt mit der Weißeritztalbahn - wir bringen Sie gern hin und natürlich auch wieder zurück!

**Übrigens:** Unsere **Linie +360** verkehrt ab Dresden, Hauptbahnhof über Dippoldiswalde und Kurort Altenberg jetzt auch als PlusBus-Linie im Stundentakt von Montag – Freitag. Auch am Wochenende gelangen Sie mit unserer **Linie +360** bequem in die Urlaubsregion Altenberg. **Steigen Sie ein!**

## Altenberg und Umgebung erleben

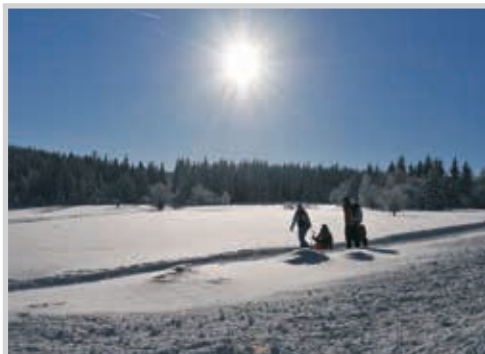


Bild: Touristinformation Altenberg

Von Dresden aus erreichen Sie bequem mit unserer **PlusBusLinie 360** die Urlaubsregion Altenberg. Eine romantische Winterwanderung oder Skitour sind ebenso möglich wie der Besuch der Rennschlitten- und Bobbahn in Oberbärenburg. Abfahrt-begeisterte erreichen den Skilift in Altenberg in wenigen Gehminuten vom Bahnhof Altenberg.

- ab **Dresden, Hauptbahnhof**  
Bus 360
- ab **Altenberg, Bahnhof**  
Bus 370, 374
- an **Oberbärenburg, Zur Bobbahn**

## Rabener Grund und Weißeritztalbahn erleben



Nostalgie und Dampfbahnromantik können Sie bei einer Fahrt mit der Weißeritztalbahn genießen, welche von Freital, Hp Coßmannsdorf durch den malerischen **Rabener Grund** nach Kipsdorf im Osterzgebirge verkehrt. An jeder Station der alten Bimmelbahn finden Sie eine Wanderkarte zur näheren Umgebung.

**Fahrpläne und Fahrzeiten der Weißeritztalbahn:**  
[www.weisseritztalbahn.com](http://www.weisseritztalbahn.com)

- ab **Dresden-Löbtau**  
Bus RVD-Stadtverkehrslinie A
- ab **Freital, Hp Coßmannsdorf**  
Weißeritztalbahn
- ab/an **Kurort Kipsdorf, Bahnhof**  
Bus 360 nach Dresden

**VVO- Entdeckertag**  
**26. April 2019**

## Unser Angebot zum VVO-Entdeckertag



**Preis:** Erwachsene: 25 EUR  
Kinder: 22 EUR (Kinder, Schüler ab 6 Jahre - 15 Jahre)

**Anmeldung erforderlich:**

**Servicetelefon: 0351 / 492 13 57**

**Hinweis:** max. Teilnehmerzahl 30 Personen

## Mit dem H6-Oldtimerbus zum Besucherbergwerk Zinnwald

Bei dieser Fahrt mit unserem H6-Oldtimerbus genießen Sie nicht nur die reizvolle Landschaft entlang der Strecke, sondern erleben Nostalgie pur! Abgerundet wird dieser Tagesausflug mit einem Besuch inkl. Führung im Besucherbergwerk "Vereinigt Zwitterfeld zu Zinnwald".

**Abfahrt:** 09:30 Uhr ab Dresden, Haltestelle Pirnaischer Platz

Die Fahrt führt uns durch das romantische Müglitztal nach Zinnwald. Erfahren Sie hautnah bei einem Ausflug in die Tiefen des Besucherbergwerkes "Vereinigt Zwitterfeld zu Zinnwald" Interessantes über die Erd- und Bergbaugeschichte des Osterzgebirges. Anschließend geht unsere Fahrt nach einem kurzen Aufenthalt im Kurort Altenberg über den Tharandter Wald zurück nach Dresden.

**Rückankunft:** ca. 16:30 Uhr in Dresden, Haltestelle Pirnaischer Platz

**Regionalverkehr Dresden GmbH - Ammonstraße 25 - 01067 Dresden - [www.rvd.de](http://www.rvd.de) - [service@rvd.de](mailto:service@rvd.de)**

das großläufige Langlaufstreckennetz alles, wovon Skilangläufer träumen. Ob Himmelsleiter für frischgebackene Wintersport-Anfänger oder Abfahrten auf dem Fichtelberg mit mittlerem Schwierigkeitsgrad – für jeden ist das Passende dabei. Doch auch für Trickser und Boarder hat Oberwiesenthal das Richtige zu bieten. Dank Funpark, Halfpipe und weiteren Features kommt auf diesem Ausflug für niemanden Langeweile auf.

## Schneesicherheit und Wanderfreuden im Osterzgebirge

Das Osterzgebirge bietet alles, was Wintersportler für den perfekten Urlaub benötigen. Dieses Wintersportgebiet begeistert nicht nur mit Schneesicherheit, sondern auch einer großen Vielzahl an tollen Angeboten. Kein Wintersportler muss sich zwischen Abfahrtslauf, Snowboard oder Langlauf entscheiden. Dank gut erschlossener Abfahrtspisten, der spektakulären Bobbahn in Altenberg oder gespurten Loipen aller Schwierigkeitsgrade wird



*Dieses Jahr können sich Schneebegeisterte auf beste Pistenverhältnisse freuen. In Altenberg liegt die Schneehöhe bei 80 cm, in Oberwiesenthal sogar bei über einem Meter. (Quelle: www.wetter.de)*

Foto: Pixabay

im Osterzgebirge jedermann fündig. Wer die kalte Jahreszeit hingegen beim Eishockey, Eislaufen, Rodeln, Snowboardfahren oder Eisstockschießen genießen möchte, ist an dieser Region ebenfalls am Ziel seiner Reiseziele angelangt. Großer Beliebtheit erfreuen sich Schneewanderregionen wie Geising. Dieser Stadtteil Altenbergs

ist Teil eines Rundwanderwegs, der Wanderer zu jeder Jahreszeit magisch anzieht. Eines der beliebtesten Ausflugsziele auf dieser Wanderstrecke ist die Kohlhaukuppe. Der Gipfel der einstigen Wetinhöhe verspricht einen mitreißenden Ausblick auf die Umgebung. Ein Muss für Feinschmecker ist ein Besuch in der Kohlhaubaude, deren Gastgeber mit schmackhafter knoblauchlastiger Küche begeistern.

## Auf den Spuren namhafter Wintersport-Ikonen

Doch auch im Westerzgebirge mangelt es begeisterten Wintersportlern an nichts. Eine Augenweide ist die erste Großschanze Deutschlands, die seit 1928 über Johanngeorgenstadt thront. Mit dieser Sprungschanze sind Namen wie Jens Weißflog oder Sven Hannawald verbunden – beide Skispringer schrieben Wintersportgeschichte. Doch auch andere erfolgreiche Wintersportler wie Sylke Otto begannen ihre Sportkarriere in dieser Region, deren Abfahrtschänge, Rodelbahnen und weitläufige Loipennetze keine Wünsche offen lassen. Skilifte führen zu Abhängen, die zum Teil sogar durch Flutlicht oder Beschneiungsanlagen unterstützt werden. Eines der schönsten Langlaufzentren ist die Kammloipe. Diese im Naturpark Erzgebirge/Vogtland gelegene Loipe ist eine der besten Langlaufstrecken Deutschlands, die unzählige Bergwälder und bekannte Wintersportgebiete miteinander verbindet. Wer alle Facetten einer der schönsten Wintersportregionen Deutschlands auf engstem Raum erleben und genießen möchte, könnte kein besseres Reiseziel als das Erzgebirge

## Richtigstellung Ausgabe 05/2019

Leider war der Artikel in der Sonderveröffentlichung „Schule: Ein neuer Lebensabschnitt beginnt“ vom 31.01.2019 fehlerhaft.

Daher waren die Angaben zum Schulaufnahmeverfahren nicht aktuell. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen und werden die aktualisierten Informationen am 04.07.2019 nachreichen.

wählen. Doch mit Fahrten auf imposanten Rodelbahnen, Abfahrtspisten und Loipen ist es nicht genug. Überall laden mit puderweißem Schnee bedeckte Berge und romantisch anmutende Täler zu unvergesslichen Schlittenfahrten und Winterwanderungen ein.

## Auf kultureller Erkundungstour in Seiffen

Eine völlig andere Seite des Erzgebirges präsentiert der Kurort Seiffen. Dieses kulturelle Kleinod ist weit über die Stadtgrenzen hinaus für seine traditionelle Holzkunst bekannt. Attraktionen wie das Spielzeugmuseum ziehen Groß und Klein über das ganze Jahr hinweg magisch an. Mit Abstechern zu Attraktionen wie der im Barockstil erbauten Rundkirche lernen Ausflügler in Seiffen eine weitere spannende Facette der Ortschaft kennen.

Text: scharfe//media | Sandra Reimann

**Ab auf die Piste mit der Städtebahn Sachsen**  
bei günstigen Wintersportbedingungen an den Wochenenden  
bis 18.03.2019 ab Dresden Hauptbahnhof nach Altenberg mit dem RE 19

Genauere Fahrzeiten und ob der Wintersportexpress verkehrt: [staedtebahn-sachsen.de](http://staedtebahn-sachsen.de)

## WEIßERITZTALBAHN

Freital-Hainsberg – Dippoldiswalde – Kurort Kipsdorf

- täglicher Betrieb mit Dampflokomotiven
- Sonderzüge mit Rahmenprogramm (Ostern, Zuckertütenexpress)
- Fahrkarten, Geschenkgutscheine und Souvenirverkauf - auch online

### Unsere nächsten Veranstaltungen:

- 22.02.: Märchenzug auf der Weißeritztalbahn
- 25.02.-01.03.: Fahrende Tauschbibliothek – Einsteigen-Schmökern-Tauschen
- 05.03.: Faschingsdienstag - Überraschung für unsere Fahrgäste
- 22.04.: Osterhasenexpress - mit dem Osterhasen auf Eiersuche



**TIPP:** Osterzgebirgische Kräutertour - Infos, Termine und Reservierung: [www.weisseritztalbahn.com](http://www.weisseritztalbahn.com)

SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH · Weißeritztalbahn · Am Bahnhof 1 · 01468 Moritzburg · Telefon 035207 8929-0



## Täglich mit dem Dampfzug ins Osterzgebirge



## Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Januar 2019

Der Stadtrat hat am 24. Januar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Luftreinhalteplan 2017 für die Landeshauptstadt Dresden V2379/18**

1. Der Stadtrat bestätigt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47 Abs. 5 BImSchG (Anlagen 1 a und 1 b zur Vorlage).

2. Der Stadtrat bestätigt den Luftreinhalteplan 2017 der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 2 zur Vorlage) mit folgenden Änderungen:

a) Der letzte Punkt der Maßnahme M1 („Auf den Bau von neuen Parkierungseinrichtungen innerhalb des 26er Ringes sowie in Ortsteilzentren und deren Umfeld wird unter Ausnutzung der Handlungsspielräume des Baurechts verzichtet.“ S. 61) wird gestrichen.

b) Der erste Halbsatz des dritten Unterpunktes des Punktes 3 der Maßnahme M7 („Anpassung der LSA Schaltungen zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs sowie die Einrichtung einer direkten, auf Fahrbahnniveau befindlichen Führung für den Radverkehr aus der östlichen in die südwestliche Antonstraße.“ S. 65) wird gestrichen.

c) Der zweite Punkt der Maßnahme M13 („Interne Parkraumbewirtschaftung, d. h. Verzicht auf kostenlose Parkplätze für Mitarbeitende (Ausnahmen für Schicht- und Havariendienste etc.), ggf. Querfinanzierung eines „Mobilitätsbonus“ für ÖPNV und Fahrradnutzung aus Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung. Der Verzicht auf kostenlose Mitarbeiterparkplätze bei der LH Dresden und dem Freistaat Sachsen dient außerdem einer gewissen Gleichbehandlung gegenüber Berufspendlern, die nicht über solche Privilegien verfügen.“) wird gestrichen.

d) Der vierte Absatz der Maßnahme M15 („Ein wesentlicher Lösungsansatz liegt in der Umgestaltung der Querschnittes der Brücke zugunsten

einer attraktiveren Radverkehrsverbindung. Dazu gehört auch die Vermeidung von Konflikten mit dem Fußverkehr, um die Situation für beide Verkehrsarten zu verbessern. Die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener Varianten werden derzeit vertieft untersucht. Veränderungen im Verkehrsregime dürfen die Verkehrsqualität nicht beeinträchtigen und zu einer Verkehrsverdrängung in Wohngebietsstraßen führen und/oder zusätzliche Behinderungen für den ÖPNV verursachen.“ S. 71) wird gestrichen.

3. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften für die Jahre 2018 bis 2020.

### **Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden – Grundstückslisten V2666/18**

1. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste“ zur Vorlage unter Zugänge genannten Flurstücke bzw. Teilflurstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu veranlassen.

2. Die dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden von der Landeshauptstadt Dresden zum Buchwert in Höhe von 28 971,75 Euro übertragenen Grundstücke sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden führt.

3. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste“ zur Vorlage unter Abgang genannten Flurstücke sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden herauszulösen. Aus steuerrechtlicher Sicht ist dies als Abgang aus dem steuerlichen Einlagenkonto zu behandeln.

4. Für die Flurstücke, die an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden den Buch- bzw. Verkehrswert in Höhe von 21 919,50 Euro aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden erstattet. Der Planansatz für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (PSP-Element 70.230011.710.010) wird um 21 919,50 Euro erhöht.

5. Der für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden aus der Übertragung von Grundstücken an die Landeshaupt-

stadt Dresden entstehende Verlust in Höhe von 23 308,92 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

### **151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115 in 01099 Dresden – Neubau Schulgebäude mit Zweifeldschulsporthalle, einschließlich Sport- und Pausenfreiflächen V2702/18**

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung einer kommunalen Oberschule zum 1. August 2020.

2. Die Oberschule erhält den Verwaltungsnamen 151. Oberschule.

3. Der Schulbetrieb wird am Standort 148. Grundschule, Lößnitzstraße/ Friedensstraße in 01097 Dresden aufgenommen und mit der baulichen Fertigstellung des Schulneubaus Königsbrücker Straße 115 in 01099 Dresden dorthin verlagert.

4. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Vorhabens „151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115 in 01099 Dresden - Neubau Schulgebäude mit Zweifeldschulsporthalle, einschließlich Sport- und Pausenfreiflächen“.

5. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen zur Haushaltsplanung 2019/2020 inklusive Finanzplan gemäß Anlage 17.

6. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2021/2022 und der Finanzplanung sind ab 2022 anteilig und ab 2023 jährliche Betriebskosten in Höhe von 351 630 Euro und Abschreibungen entsprechend Anlage 19 zu veranschlagen.

### **Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates V2645/18**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates. (siehe Seite 15)

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat. (siehe Seite 20)

3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 30. August 2018. (siehe Seite 21)

### **Anteilige Förderung aus dem Bund-Länder-Programm „Investitions- und Soziale Integration**

### **im Quartier“ zur Sanierung und Umnutzung der ehemaligen Schokofabrik zum „Integrativen Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes“ im Fördergebiet „Nördliche Johannstadt“ V2596/18**

1. Der Stadtrat bestätigt das Konzept zur Sanierung und Umnutzung der ehemaligen Schokofabrik zum „Integrativen Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes“ gemäß Anlage 3 zur Vorlage.

2. Der Stadtrat nimmt das Finanzierungsmodell zur Kenntnis und bestätigt den Einsatz von Städtebaufördermitteln gemäß Anlage 4 b der Vorlage.

3. Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Haushaltsplanansätze für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage 4 a der Vorlage.

### **Neufassung der Satzung zur Regelung der Kosten und Entschädigung des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung) V2651/18**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung zur Regelung der Kosten und Entschädigung des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung).

### **Straßenrückbau stoppen – Albertstraße bleibt vierspurig A0517/18**

Der Stadtrat beschließt:

Die vier Spuren für den motorisierten Individualverkehr auf der Albertstraße zwischen Carolabrücke und Albertplatz bleiben erhalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes alternative Radwegführungen über die Seitenräume zu untersuchen. Die geplanten 400.000 Euro Umbaukosten werden der separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt.



Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates

Vom 24. Januar 2019

Auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Wahlgrundsätze

(1) Die gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat zu wählenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Werden weniger als elf für die Besetzung der Sitze durch sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Integrations- und Ausländerbeirat erforderliche Wahlvorschläge eingereicht, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag so viele weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, wie Sitze zu besetzen sind. Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner müssen die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

### § 2 Wahlgebiet

(1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden Briefwahlbezirke gebildet. Dabei darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

### § 3 Wahltermin

Die Wahl findet an einem Sonntag innerhalb von vier Monaten nach der Stadtratswahl statt. Der

Oberbürgermeister bestimmt den Wahltermin. Die Wahlzeit endet um 12 Uhr.

## II. Wahlorgane

### § 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,  
2. der Wahlausschuss sowie  
3. der Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerberin/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(3) Der Wahlausschuss und der Briefwahlvorstand bzw. die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlorgane sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

### § 5 Wahlleiterin/Wahlleiter

(1) Als Wahlleiterin/Wahlleiter und stellvertretende/r Wahlleiterin/Wahlleiter werden im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der für die Organisation von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen federführenden Organisationseinheit der Landeshauptstadt Dresden Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister berufen.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die Wahl, ist Vorsitzende/Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft dessen Mitglieder. Die laufenden Wahlgeschäfte besorgen die für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen zuständigen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft die Wahlvorstände und verpflichtet die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die

ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

### § 6 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste des Integrations- und Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzendem und drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Jede/r Beisitzerin/Beisitzer hat eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft als Vorsitzende/Vorsitzenden spätestens am 66. Tag vor der Wahl die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus den nach § 10 wählbaren Personen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen die deutsche Sprache beherrschen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestellt Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden zur Schriftführerin/zum Schriftführer und zu Hilfskräften. Schriftführerin/Schriftführer und Hilfskräfte sind nicht stimmberechtigt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Hilfskräfte vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel,  
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen, lädt Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerin/Schriftführer und Hilfskräfte ein und gibt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt, dass jedemann Zutritt zu der Sitzung hat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Beisitzerinnen/Beisitzer und die Schriftführerin/den

Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Später erscheinende Mitglieder sowie die Hilfskräfte werden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig.

### § 7 Briefwahlvorstände

(1) Zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter einen oder mehrere Briefwahlvorstände aus den nach § 10 wählbaren Personen oder aus Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden. Die Briefwahlvorstände bestehen aus der/dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Der Briefwahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(4) Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter, anwesend sind.

### § 8 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände erhalten eine Entschädigung nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden.

## III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### § 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist und

2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und

3. am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden wohnt.

(2) Nicht wahlberechtigt ist eine Person,

1. die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

#### § 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede Person, die

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und

2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und

3. sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung aufhält und

4. am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 9 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist oder

2. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt oder

3. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

4. als Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

#### IV. Wahlvorschläge

##### § 11 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Be-

kanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet,

1. wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,

2. welche Voraussetzungen die Bewerberinnen/Bewerber erfüllen müssen,

3. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Unterstützungsunterschriften geleistet werden können.

(3) Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 und müssen spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.

##### § 12 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind auf amtlichen Formblättern einzureichen, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Vor- und Familiennamen der Bewerberin/des Bewerbers, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift (Hauptwohnung), den Beruf und die Staatsangehörigkeit, bei Deutschen auch das Abstammungsland enthalten. Der Wahlvorschlag ist von der Bewerberin/dem Bewerber zu unterzeichnen.

(3) Jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber als Vertrauensperson und die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauenspersonen sind jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin/den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

(5) Für jeden Wahlvorschlag sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags nach § 9

wahlberechtigten Personen, die nicht Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags sind, einzureichen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner anzugeben. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Hat die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

(6) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass er keiner verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,

2. eine Bescheinigung der Landeshauptstadt Dresden darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber nach den zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Dresden gewohnt haben wird,

3. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden, dass sich die Bewerberin/der Bewerber nach den zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag seit mindestens einem Jahr rechtmäßig, mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung im Bundesgebiet aufgehalten haben wird,

4. Nachweise über die ausländische Staatsangehörigkeit oder Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Deutschen Nachweise über das Abstammungsland,

5. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass die Wählbarkeit nicht aus den in § 10 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen ist,

6. für jeden Wahlvorschlag mindestens 20 Unterstützungsunterschriften nach Abs. 5.

##### § 13 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die

den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

(2) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

##### § 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Landeshauptstadt Dresden vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Sie prüft bei jedem Wahlvorschlag unverzüglich, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn

1. sie verspätet eingereicht worden sind,

2. sie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder

3. die Identität der Bewerberin/des Bewerbers nicht eindeutig feststeht.

Ist eine Bewerberin/ein Bewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(4) Der Wahlausschuss lässt die Wahlvorschläge mit folgenden Angaben zu:

1. Vorname und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers,

2. Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers,

3. Beruf der Bewerberin/des Bewerbers,

4. Wohnanschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers sowie

5. Staatsangehörigkeit, bei Deutschen auch das Abstammungsland der Bewerberin/des Bewerbers.

(5) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen drei Tagen nach der Entscheidung Beschwerde bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter spätestens am 55. Tag vor der Wahl.

##### § 15 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvor-



schläge spätestens am 30. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung enthält neben der Bezeichnung und dem Datum der Wahl die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben nach § 14 Abs. 4. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Bewerberinnen/der Bewerber, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und Vornamen nach dem Geburtsjahr der Bewerberinnen/Bewerber in aufsteigender Reihenfolge, aufgeführt.

#### **V. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung**

##### **§ 16 Wählerverzeichnis**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden legt auf der Grundlage der Daten des Melderegisters ein Wählerverzeichnis an, in das von Amts wegen alle nach § 9 wahlberechtigten Personen, die am 42. Tag vor der Wahl in der Landeshauptstadt Dresden mit Hauptwohnung gemeldet sind, einzutragen sind. Das Wählerverzeichnis enthält Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift (Hauptwohnung) der Wahlberechtigten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und Vornamen nach dem Geburtsjahr der Wahlberechtigten in aufsteigender Reihenfolge angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Bemerkungen enthalten sein.

##### **§ 17 Zusendung der Briefwahlunterlagen**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden benachrichtigt bis zum 21. Tag vor der Wahl alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden beantragen. Die Antragstellung ist bis zum dritten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, möglich.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

1. einem amtlichen Stimmzettelumschlag,
2. einem amtlichen Wahlbriefumschlag,
3. einem amtlichen Wahlschein mit einem Vordruck für die abzugebende Erklärung der Wäh-

lerin/des Wählers, dass sie/er die Stimme selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat,

4. einem Merkblatt für die Briefwahl,

5. einem amtlichen Stimmzettel,

6. einer mehrsprachigen Information zur Arbeit und zur Bedeutung der Wahl des Integrations- und Ausländerbeirates. Der Integrations- und Ausländerbeirat ist rechtzeitig vor Beginn der Wahlvorbereitungen zur Auswahl der Sprachen anzuhören.

(3) In dem Merkblatt für die Briefwahl ist hinzuweisen auf

1. die Wahl, den Wahltag und das Ende der Wahlzeit,
2. die Stimmabgabe nach § 23,
3. die Unterschrift unter der Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3,
4. die Verpflichtung, den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 in den Wahlbriefumschlag einzulegen, diesen zu verschließen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu senden sowie
5. die Feststellung, dass die Wählerin/der Wähler nicht gewählt hat, wenn sein Wahlbrief nach dem Ende der Wahlzeit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugeht oder die Voraussetzungen von Nr. 3 und 4 nicht erfüllt sind.

##### **§ 18 Einsicht in das Wählerverzeichnis**

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienststunden Einsicht in das ausgelegte Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Eintragungen zu seiner Person zu prüfen.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt:

1. wo, wie lange und in welcher Zeit das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 21. Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
3. wo und zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlberechtigte, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, diese beantragen können,
4. dass jede/jeder Wahlberechtigte bei der Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann.

##### **§ 19 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Wahlleiterin/der Wahlleiter den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie/er der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist derjenigen/demjenigen, welche/welcher die Einwendungen erhoben hat, und der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur aufgrund von Einwendungen berichtigt werden. Wird aufgrund einer Einwendung entschieden, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Abweichend von Satz 1 ist die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Der Wahlschein einer/eines Wahlberechtigten, die/der glaubhaft versichert, ihre/seine Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, ist für ungültig zu erklären. Ebenso ist der Wahlschein einer/eines Wahlberechtigten, die/der bereits einen Wahlschein erhalten hat und im Wählerverzeichnis gestrichen wird, für ungültig zu erklären. Die Landeshauptstadt Dresden führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der/des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist. Im Fall des § 26 Abs. 2 ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(4) Das Wählerverzeichnis ist

am dritten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Dabei ist die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschlussblatt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu beurkunden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

##### **VI. Durchführung der Wahl** **§ 20 Ausstattung des Briefwahlvorstandes**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden statet den Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände rechtzeitig mit allen für die Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlichen Unterlagen aus. Insbesondere übergibt sie den Briefwahlvorständen

1. die Wahlurne mit den eingegangenen Wahlbriefen,
2. eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind oder ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
3. den Vordruck für die Wahlniederschrift,
4. den Abdruck dieser Wahlordnung und
5. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und der sonstigen Unterlagen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden schafft die Möglichkeit zur Sicherung der Wahlunterlagen.

##### **§ 21 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die in § 15 Abs. 2 genannten Angaben in der dort festgelegten Reihenfolge; die Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums kann unterbleiben. Das Geburtsjahr ist bei gleichen Vor- und Nachnamen der Bewerberinnen/der Bewerber aufzuführen.

(3) Drei Kreise neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber dienen der Kennzeichnung.

##### **§ 22 Wahlbekanntmachung**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. dass ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wird und ihren Zeitraum,
2. den Tag und den Ort der Ergebnisermittlung,
3. den Hinweis, dass Stimmzettel und Briefwahlunterlagen amtlich hergestellt werden,
4. dass die Wählerin/der Wähler drei Stimmen hat, die einer oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern gegeben werden können,
5. welchen Inhalt der Stimmzettel

hat und wie er zu kennzeichnen ist,

6. wie per Briefwahl gewählt wird und

7. dass jeder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

### § 23 Stimmabgabe

(1) Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.

(2) Für die persönliche Stimmabgabe werden Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge verwendet. Diese werden von der Landeshauptstadt Dresden gestellt.

(3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen ab, indem sie/er auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber oder die Bewerber, die/den sie/er wählen möchte, persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt. Gibt die Wählerin/der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt. Die Wählerin/der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 unter Angabe des Ortes und des Tages und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die Landeshauptstadt Dresden. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten Anschrift der Landeshauptstadt Dresden abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, ihre/seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung

der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat.

### § 24 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

(1) Die Landeshauptstadt Dresden sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie übergibt die Wahlbriefe am Wahltag spätestens 10 Uhr dem zuständigen Briefwahlvorstand. Unmittelbar nach Übergabe werden die Wahlbriefe öffentlich durch zwei von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher zu bestimmende Mitglieder des Wahlvorstandes geöffnet und durch den Wahlvorstand auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nach dem Ende der Wahlzeit beginnt die Ergebnisermittlung.

(2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterzeichnung, ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Wahlbriefe sind vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 versehene Wahlscheine enthält,
  6. die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsenderinnen/Einsender

zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Briefwahlvorstand ermittelt

1. die Zahl der Briefwählerinnen/Briefwähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen.

(6) Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen/welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist er zunächst auszusondern.

(7) Sodann entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Die Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Landeshauptstadt Dresden beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnis und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl mündlich bekannt.

(9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge sowie die zurückgewiesenen Wahlbriefe und alle sonstigen, dem Briefwahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

### § 25 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. für eine andere Wahl gültig ist,
3. ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
4. keine gültigen Stimmen enthält,
5. mehr gültige Stimmen enthält, als die Wählerin/der Wähler hat,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
7. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, doch eine Zurückweisung nach § 24 Abs. 3 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist, oder
8. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der einen Zusatz enthält.

(2) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt der Stimmzettel als ungültig.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.

### § 26 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. sie den Willen der Wählerin/des Wählers, eine Bewerberin/einen Bewerber als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Zuwendung der Stimmen an eine bestimmte Bewerberin/einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufung auf eine Bewerberin/einen Bewerber abgegeben worden sind.

(2) Die Stimmen einer Wählerin/eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst seine Wahlberechtigung verliert.

### § 27 Wahl in die Vorschlagsliste

In die Vorschlagsliste für die Wahl des Integrations- und Ausländerbeirats sind die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu

ziehende Los.

### § 28 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss prüft anhand der Wahlniederschriften die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in dem oder den Briefwahlbezirken und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der vom Briefwahlvorstand oder von den Briefwahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Insbesondere kann er

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichende Entscheidungen treffen,
2. über Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gegeben haben, abweichend beschließen sowie
3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt und stellt aufgrund der Niederschriften des Briefwahlvorstandes oder der Briefwahlvorstände fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Anzahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Anzahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. welche Bewerberinnen/Bewerber als Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste der elf Sitze im Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt wurden sowie
7. welche Bewerberinnen/Bewerber in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.

(4) Über die Sitzung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers und Angaben über deren

Verpflichtung,

3. Zeit und Ort der Sitzung,
4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die dazu gefassten Beschlüsse,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
6. das festgestellte Wahlergebnis,
7. sonstige Beschlüsse,
8. die Versicherung, dass bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
9. die Versicherung, dass bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften dieser Satzung eingehalten worden sind.

Ungeklärte Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Integrations- und Ausländerbeirat zu übergeben.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis mündlich in der Sitzung bekannt.

### § 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Wahlannahme

(1) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden benachrichtigt die Bewerberinnen/Bewerber, die als Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste ermittelt wurden, mit der Maßgabe, binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung, gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber seine Wahl ab, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Das Gleiche gilt, wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat ausscheidet oder wenn der Ältestenrat festgestellt hat, dass eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber nicht wählbar ist. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/

einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 10 erfüllt.

### VII. Wahleinspruch, Wahlprüfung

#### § 30 Wahleinspruch, Wahlprüfung

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte und jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, sowie die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch mit der Begründung, dass wesentliche Vorschriften dieser Satzung unbeachtet geblieben sind oder die Wahl in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, einlegen.

(2) Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, sofern der Einspruch von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt wird, bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Wird der Einspruch nicht von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt, unterrichtet diese/dieser unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Der Wahleinspruch ist dem Ältestenrat des Stadtrates vorzulegen.

(3) Der Ältestenrat des Stadtrates entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Ältestenrat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als Vorsitzende/r den Ausschlag. Der Beschluss ist zu begründen. In der Verhandlung sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und, wenn sie/er nicht Einspruch eingelegt hat, die Person, die den Einspruch eingelegt hat, auf Antrag zu hören. Die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer und die Bewerberin/der Bewerber, gegen deren/dessen Wahl der Einspruch unmittelbar gerichtet ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(4) Der Ältestenrat des Stadtrates trifft nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss eine der folgenden Wahlprüfungsentscheidungen:

1. Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Die Einsprüche der Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
3. Die Einsprüche gegen die Wahl sind begründet. Das Wahlergebnis wurde durch die den Einsprüchen

zugrunde liegenden Tatbestände jedoch nicht beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

4. Die Einsprüche gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die fehlerfreie Durchführung der Wahl hätte zu einem anderen Wahlergebnis geführt. In diesem Fall wird das Wahlergebnis berichtigt und neu festgestellt. Ist das nicht möglich, wird die Wahl für ungültig erklärt. Ist eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber nicht wählbar, so gilt er als nicht in die Vorschlagsliste gewählt.

#### § 31 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt, hat der Stadtrat die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(2) Findet die Wiederholungswahl innerhalb von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies erforderlich ist. Insbesondere wird vorbehalten, eine andere Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der für ungültig erklärten Wahl gewählt. In den für die ungültig erklärte Wahl erstellten Wählerverzeichnissen sind die Wahlberechtigten zu streichen, die im Zeitraum zwischen dem Tag dieser Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl ihr Wahlrecht verlieren. Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen/Bewerber zu streichen, die zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl ihr Wahlrecht verlieren.

(3) Liegt die Wahl mehr als sechs Monate zurück, wird die Wiederholungswahl vollständig neu vorbereitet und durchgeführt.

(4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Vorschriften dieser Satzung.

#### § 32 Wahlabsage, Nachwahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr zu behebender Mangel festgestellt, weswegen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Wahl abzusagen und gleichzeitig eine Nachwahl anzuordnen. Die Landeshauptstadt Dresden hat die Wahlabsage unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und hierbei darauf hinzu-

weisen, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Die Landeshauptstadt Dresden macht den Termin für die Nachwahl öffentlich bekannt. § 31 findet entsprechende Anwendung.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 33 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht. Bei Bekanntmachungen nach § 6 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt hat. Die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht werden.

#### § 34 Sprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

#### § 35 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die

Landeshauptstadt Dresden, soweit diese bei ihr anfallen. Für den Versand der Wahlbriefe gilt dies nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur für den Versand im amtlichen Wahlbriefumschlag.

#### § 36 Fristen und Termine

(1) Die in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

#### § 37 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit

widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat

Vom 24. Januar 2019

### § 1 Änderung der Satzung Ausländerbeirat

In der Satzung wird der Begriff „Ausländerbeirat“ durch den Begriff „Integrations- und Ausländerbeirat“ und der Begriff „Ausländerbeauftragte“ durch den Begriff „Integrations- und Ausländerbeauftragte“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 wird ersetzt: „20 (1)“ durch „21 (1)“.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die Satzung über die Wahlordnung unter angemessener Berücksichtigung der Nationalitäten die Modalitäten, nach denen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Integrations- und Ausländerbeirat durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Wahlberechtigt ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Lan-

deshauptstadt Dresden wohnt. Nicht wahlberechtigt ist eine Person, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Wählbar ist jede Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aufhält, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 4 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist, einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt, infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Scheidet eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat aus, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Diese/dieser wird dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden  
**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**  
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/2014 vom 11. September 2014, zuletzt geändert am 30. August 2018, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/2018 vom 13. September 2018

Vom 24. Januar 2019

## § 1 Änderung Hauptsatzung

An § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
„Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:

- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- elf Vertreterinnen/Vertretern der in Dresden lebenden ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b), die abweichend von Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt werden.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage

nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder

der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

# Bebauungsplan Nr. 3042, Dresden-Striesen Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben

## Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V2769/18 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3042, Dresden-Striesen Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben, beschlossen.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines innerstädtischen Quartiers mit einer standortadäquaten gemischten Nutzung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Anforderungen,
- Beachtung und Sicherung weiterer Flächenbedarfe, zum Beispiel für Gemeinbedarfsnutzungen, Erschließung, Grün- und Freiflächen,
- Neuordnung der baulichen Strukturen unter Beachtung des denkmalgeschützten Bestandes,
- Schaffung von Baufluchten (zum Beispiel einer neuen Raumkante entlang der Schandauer Straße) und Berücksichtigung der gebietstypischen Abstände zum

Blasewitz-Grunaer Landgraben,

- Herstellung einer städtebaulich verträglichen Maßstäblichkeit unter Bezug auf die Höhenentwicklung in der näheren Umgebung,
- Gewährleistung einer zukunftsfähigen und angemessenen Dichte am Standort bei gleichzeitiger Sicherung der für Striesen typischen Durchgrünung,
- Schaffung neuer Spiel-/Freiflächen und Gewährleistung einer entlang des Landgrabens verlaufenden erlebbaren Grünstruktur, ggf. mit öffentlicher Fußwegeverbindung,
- Herstellung qualitätsvoller Fuß- und Radwegeverbindungen,
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Immissionsbelastungen und Nutzungsanforderungen,
- Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern und des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen (sozialer Wohnungsbau). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3042,

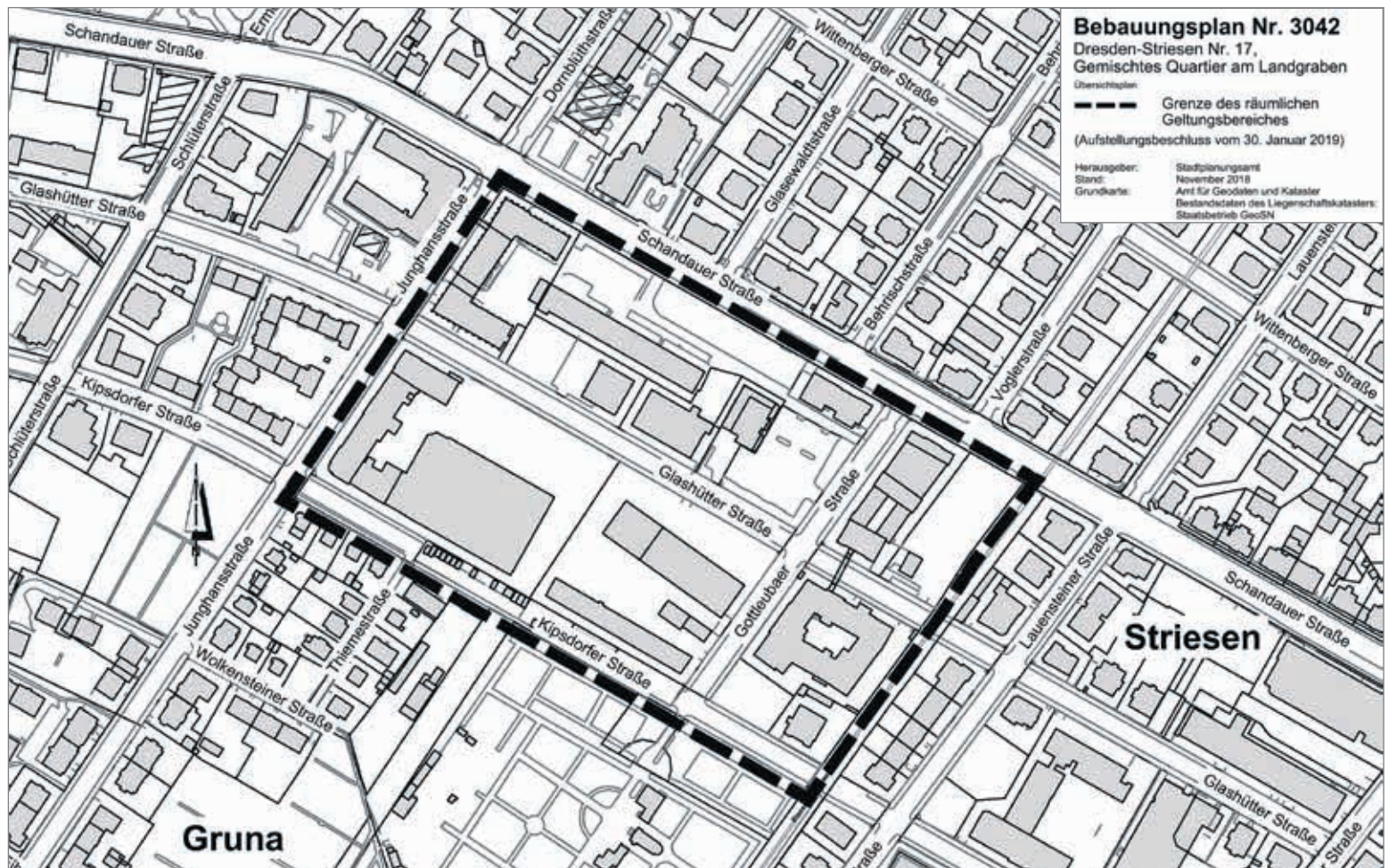
Dresden-Striesen Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben wird begrenzt

- im Nordosten durch die Schandauer Straße (südwestliche Grenze des Flurstückes 920/1 der Gemarkung Dresden-Striesen),
  - im Südosten durch den Blasewitz-Grunaer Landgraben (nordwestliche Grenze des Flurstückes 274 der Gemarkung Dresden-Striesen),
  - im Südwesten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 277/a, 277/i, 278, 279, 281, 282/e, 285/g, 285/x, 285/y, 285/z, 924 und 925/2 der Gemarkung Dresden-Striesen und
  - im Nordwesten durch die Jung-hansstraße (südöstliche Grenze des Flurstückes 922 der Gemarkung Dresden-Striesen).
- Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan (s. Seite 22) zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 5. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister





## Stadtrat tagt am 14. und 15. Februar im Neuen Rathaus

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 14. Februar 2019, 16 Uhr, und am Freitag, 15. Februar 2019, 15 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Aktuelle Stunde zum Thema „Vonovia kontrollieren – Verstöße ahnden – Mieterinnen und Mieter schützen“
- 3 Vonovia kontrollieren – Verstöße ahnden – Mieterinnen und Mieter schützen
- 4 Aktuelle Stunde: Bezahlbaren und sicheren Wohnraum schaffen – Wohnungslosigkeit abwenden! – Wohnungslosigkeit abwenden!
- 5 Bezahlbares Wohnen in der Landeshauptstadt stärken
- 6 Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
- 7 Umbesetzung Aufsichtsräte
- 7.1 Aufsichtsrat Cultus gGmbH
- 7.2 Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Bäder GmbH
- 7.3 Umbesetzung Aufsichtsrat Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- 7.4 Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG
- 7.5 Aufsichtsrat Messe Dresden GmbH
- 7.6 Umbesetzung Aufsichtsrat Zoo

Dresden GmbH

- 7.7 Umbesetzung für den Aufsichtsrat der STESAD GmbH
- 7.8 Umbesetzung Aufsichtsrat STESAD GmbH
- 7.9 Umbesetzung des Aufsichtsrats der Dresden Marketing GmbH
- 8 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 9 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 1. November 2018
- 9.1 Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen, Lennéplatz, hier:
  1. Abwägungsbeschluss
  2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan
- 9.2 Schwerpunktsportarten - Breitensport
- 10 Breitensport fördern! – Maßnahmenpaket zur Unterstützung und Förderung des Vereins- und Breitensports in der Landeshauptstadt Dresden
- 11 Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. Januar 2019
- 11.1 Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern

- 11.2 Vorbereitung einer Konzeptbeschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben
- 11.3 Verwendung von ungeplanten Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken/Gebäuden 2018 für den Erwerb von kommunalen Grundstücken/Gebäuden
- 11.4 Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47a der SächsGemO
- 11.5 Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung
- 11.6 Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden
- 11.7 Ergebnisse der Einwohnerversammlung „Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt“ vom 25. Juni 2018
- 11.8 Masterplan Fairtrade
- 11.9 Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen
- 11.10 Kommunaler Tierschutzbericht
- 11.11 Innenstadt begrünen und öffentliche Räume/Freiräume aufwerten

- 11.12 Beschluss der Förderrichtlinie Schüleraustausch
- 11.13 Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung
- 11.14 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR)
- 11.15 Instandsetzung der unterstromseitigen Gehbahn am Blauen Wunder
- 11.16 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
- 11.17 Belange älterer Menschen ernst nehmen! Ein Seniorenbeauftragter für Dresden.
- 11.18 Technische Sammlungen Dresden – Sanierung Innenhof
- 11.19 Sparsamer Umgang mit Ressourcen in Bildungseinrichtungen
- 11.20 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort

11.21 Klinikum Dresden – wirtschaftliche Lage  
11.22 Straßenbahn und Bus in Dresden ausbauen – Anteil des ÖPNV deutlich erhöhen!  
11.23 Ortsamt Loschwitz als Standort erhalten  
11.24 Sicherstellung einer artgerechten Tierhaltung im Dresdner Zoo – Neubau des Orang-Utan-Hauses  
11.25 Erwerb eines privaten Grundstückes zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens „Neues Verwaltungszentrum am Standort Ferdinandplatz“

11.26 Stadtteilangepasste Mobilitätsplanung für die Louisenstraße  
12 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019  
13 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019  
14 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und

Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)  
15 Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbundraum Oberelbe  
16 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)  
17 Bürgerbeteiligungssatzung  
18 Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden  
19 Nachhaltigkeit und Klimaschutz

in der Landeshauptstadt stärken  
20 Bildung und Kultur in der Landeshauptstadt stärken  
21 Kitasaniierungsprogramm fortsetzen! Auslagerungsstandorte bauen.  
22 Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer/-innen in der Landeshauptstadt stärken  
23 Geplante Schulbauprojekte realisieren!  
24 Geburtenhilfe – Fortsetzung des kommunalen Programmes  
25 Bürgerbeteiligung und Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt stärken

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.  
**Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbungen. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.**

■ **Im Gesundheitsamt, Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter/-in  
Psychiatriekoordination  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. 53190105**

ab dem 1. April 2019 befristet für die Dauer des Mutterschutzes und einer sich ggf. anschließenden Elternzeit zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 14. Februar 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Gesundheitsamt, Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, ist die Stelle**

**Sozialmedizinische/-r  
Assistent/-in  
Entgeltgruppe 7  
Chiffre-Nr. 53190105**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst befristet für ein Jahr (mit der Option auf Verlängerung bzw. Entfristung) zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Sozialmedizinische/r Assistent/in, Medizinische/r Fachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Eine befristete Aufstockung auf bis zu 40 h/Woche ist möglich.  
**Bewerbungsfrist: 14. Februar 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Rechnungsprüfungsamt ist die Stelle**

**Fachprüfer/-in  
Entgeltgruppe 11/  
Beamten bzw. Beamter  
BesGr. A 11  
Chiffre-Nr. 14190101**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung

(zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang), vorzugsweise auf betriebswirtschaftlichem Gebiet oder Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 15. Februar 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Steuer- und Stadtkassenamt ist die Stelle**

**Vorprüfer/-in Einnahme/  
Ausgabe  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr.: 22190103**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet als Langzeitkrank-Vertretung (mit der Option der Entfristung) zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation,

Kaufleute für Bürokommunikation bzw. Büromanagement mit Wahlqualifikation Verwaltung und Recht oder öffentliche Finanzwirtschaft), A-I-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 15. Februar 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Sozialamt sind zwei Stellen**

**Sozialarbeiter/-in Hilfe  
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
Entgeltgruppe S 12  
Chiffre-Nr. 50190103**

ab dem 25. Mai 2019 befristet für die Zeit bis zum Ende der Elternzeit bzw. ab dem 1. Juni 2019 unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt

### **GEBÄUDEREINIGUNG SUCHT ZUVERLÄSSIGE U. MOTIVIERTE MITARBEITER**

FÜR DIE REGIONEN DRESDEN, FREITAL, PIRNA, USW.  
MIT ODER OHNE FÜHRERSCHEIN.  
(TEILZEIT BZW. VOLLZEIT)  
BEZAHLUNG ÜBER MINDESTLOHN.



KREHER UND PARTNER  
DRESDNER STRASSE 343 · 01705 FREITAL  
TEL.: 0351 / 65 26 00 57

ZERTIFIZIERTER  
PRO-SCHUTZ-PARTNER

30 bzw. 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. Februar 2019**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit ist die Stelle**

**Stadtbezirksamtsleiter/-in**

**Loschwitz/Blasewitz**

**Entgeltgruppe E 12**

**Chiffre-Nr. 95190101**

ab dem 1. Juli 2019 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzung**

abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. Februar 2019**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**Serversystembetreuer/-in Unix**

**Entgeltgruppe 10**

**Chiffre-Nr. EB 17 02/2019**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzung**

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbarer Gebiete

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Februar 2019**

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. an

Landeshauptstadt Dresden

Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden

Postfach 12 00 20

01001 Dresden.

► [dresden.de/stellen](http://dresden.de/stellen)

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen des ESF-Förderprogrammes in der Kita Nöthnitzer Straße 4 in Dresden die Stelle**

**Sozialpädagoge/**

**Sozialpädagogin**

**Entgeltgruppe S 11 b**

**TVöD SuE**

**Chiffre-Nr. EB 55/600**

ab sofort befristet bis zum 29. Februar 2020 zu besetzen.

**Voraussetzung**

Abschluss als Staatlich anerkannte/-r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 19. Februar 2019**

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Postfach 12 00 20

01001 Dresden.

► [dresden.de/stellen](http://dresden.de/stellen)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter/-in Preisdokumentation/Vergabe**

**Entgeltgruppe 8**

**Chiffre-Nr.: 66190109**

ab dem 15. April 2019 im Rahmen von Mutterschutz und Elternzeit befristet zu besetzen.

**Voraussetzung**

abgeschlossene Ausbildung in

einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 22. Februar 2019**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle**

**Mitarbeiter/-in**

**Aufnahme/Kundendienst**

**Bestattungswesen**

**Entgeltgruppe 6**

**Chiffre-Nr. 711901**

ab sofort befristet für die Zeit als Vertretung Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich August 2020 zu besetzen.

**Voraussetzung**

Bestattungsfachkraft oder abgeschlossenen kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare dreijährige Ausbildung

Die wöchentliche Arbeitszeit

**thomas  
neumann**

ingenieurgesellschaft mbh

Bautzener Straße 1

01877 Bischofswerda

Telefon: (035 94) 78 44 33

mail: [info@tn-ig.de](mailto:info@tn-ig.de)

■ **Architekturleistungen für Gebäude**

■ **Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung**

■ **Bauphysik**

■ **Brandschutz**

■ **Energieeffizienz**

■ **Sachverständigenwesen**

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team
- Fortbildungsmöglichkeiten zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung

**Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams:**

**ARCHITEKT (w/m)** - Planung im Hochbau mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Architektur

**BAUINGENIEUR (w/m)** – Planung im Hochbau mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens

**STATIKER / TRAGWERKSPLANER (w/m)** mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens, Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

**BAUZEICHNER / BAUTECHNIKER (w/m)** mit abgeschlossener Ausbildung als Bauzeichner/-in oder Bautechniker/-in

Auf Ihre Bewerbungsunterlagen freuen sich Kerstin und Thomas Neumann gern per E-Mail an: [info@tn-ig.de](mailto:info@tn-ig.de)



beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 23. Februar 2019**  
Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:  
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
Löbtauer Straße 70  
01159 Dresden

■ **Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle**

**Feuerbestatter (Anlagenfahrer) Krematorium Dresden-Tolkewitz**  
**Entgeltgruppe 5**  
**Chiffre-Nr. 711902**

ab sofort zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ Facharbeiterabschluss als Kremationstechniker, Bestattungsfachkraft, Sanitär- Heizungs- Lüftungs- und Klimatechnik, Ofenbauer, Metallbauer, Elektriker  
■ idealerweise Erfahrung im Kremationsbereich  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 23. Februar 2019**  
Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:  
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
Löbtauer Straße 7  
01159 Dresden

■ **Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle**

**Bestatter (Bestattungsfachkraft)**  
**Entgeltgruppe 5**  
**Chiffre-Nr. 711903**

ab sofort zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
Bestattungsfachkraft, fachgeprüfter Bestatter oder mehrjährige Berufserfahrung als Bestattungsdienst  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 23. Februar 2019**  
Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:  
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
Löbtauer Straße 70  
01159 Dresden

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Grünanlagenunterhaltung, Grünanlagenpflege, sind die Stellen**

**Landschaftsgärtner/-in**  
**Grünanlagen- und Parkpflege**  
**Entgeltgruppe 5**  
**Chiffre-Nr. 27190103**

ab sofort befristet und unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzung**  
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Gärtner/in für Garten- und Landschaftsbau bzw. artverwandt  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 27. Februar 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter/-in**  
**Ausschreibung/Vergabe**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 66190107**

ab dem 1. April 2019 unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Verkehrsbau, Straßen- und Tiefbau oder konstruktiver Ingenieurbau) oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 1. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt sind drei Stellen**

**Sachbearbeiter/-in**

**Baustandorte**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 66190108**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt, der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Verkehr oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 1. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Gesundheitsamt, Abteilung Hygienischer Dienst, ist die Stelle**

**Fachärztin/Facharzt**  
**Hygienischer Dienst**  
**Entgeltgruppe 15 zuzüglich Arbeitsmarktzulage**  
**Chiffre-Nr. 53190104**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 31. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

.....  
[dresden.de/stellen](http://dresden.de/stellen)



## Ausschreibung der Schulspeisung für fünf kommunale Dresdner Schulen

a. Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung und Jugend  
b. Schulverwaltungsamt  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
c. Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, angelehnt an die VOL, jedoch nicht VOL-gebunden (Nr. 40.1/01/2019/Sp)  
d. Art und Umfang der Leistungen  
**„Schulspeisung“ für fünf kommunale Schulen**  
Herstellung, Lieferung, Ausgabe, Bestellung, Kassierung  
Leistungsorte in der Landeshauptstadt Dresden  
e. Teilung in Lose:  
**Los 1: 77. Grundschule, Am Urnenfeld 27, 01157 Dresden**

**Los 2: 153. Grundschule, Fröbelstraße 1, 01159 Dresden**  
**Los 3: Schule „Am Landgraben“ mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Pirnaer Landstraße 55, 01237 Dresden**  
**Los 4: Schule „Astrid Lindgren“ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Lise-Meitnerstraße 22, 01169 Dresden**  
**Los 5: 9. Oberschule, Lommatzcher Straße 121, 01139 Dresden**  
Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.  
f. Ausführungsfrist: **1. August 2019 bis 31. Juli 2020** (gesetzliches Schuljahr), alle Lose mit jährlicher Verlängerungsmöglichkeit;

g. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**  
Die Teilnahmemeldungen sind bis zum **21. Februar 2019** schriftlich unter Angabe der Ausschreibungs-Nr.: 40.1/01/2019/Sp bei dem nachstehenden Amt abzugeben: Schulverwaltungsamt, Abt. Schulorganisation, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden, oder  
Postversand an: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.  
Der Teilnahmemeldung ist ein frankierter Umschlag (A 4) und eine Firmendarstellung beizufügen. Verspätet eingegangene Teilnahmemeldungen können nicht berücksichtigt werden.

h. Versendung der Verdingungsunterlagen: bis 28. Februar 2019  
i. **Abgabe der Angebote: bis 4. April 2019**  
Postversand an Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; persönliche Abgabe im Schulverwaltungsamt, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden; der Umschlag ist mit dem Vermerk „Ausschreibung Schulspeisung Nr. 40.1/01/2019/Sp“ zu kennzeichnen.  
Mit dem Angebot hat der Bieter zur Prüfung seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit u. a. folgende Unterlagen einzureichen:

Gewerbean- oder Gewerbeummeldung bzw. Gewerberegisterauszug, aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als ein Jahr), Nachweis einer Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht-Versicherungsdeckung, Mitgliedsbescheinigung der

Berufsgenossenschaft, Referenzen und Angaben über Firmengröße und Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.  
j. **Zuschlags- und Bindefrist:**

#### 17. Mai 2019

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss entsteht mit dieser Veröffentlichung nicht. Angebote, auf die bis zur Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt

wurde, sind nicht berücksichtigt.  
k. Auskünfte zur Ausschreibung erteilt: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Hoyerswerdaer Straße 3, Frau Riedel, Telefon: (03 51) 4 88 92 08, Fax: (03 51) 4 88 92 13

## Ausschreibung zum Betreiben einer Kantine

a. Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung und Jugend

Schulverwaltungsamt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

b. Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, angelehnt an die VOL, jedoch nicht VOL-gebunden (Nr. 40.1/02/2019/Sp)

c. Art und Umfang der Leistungen  
**Betreiben einer Kantine zur Versorgung der Schülerinnen, Schüler, Bediensteten und Gäste des Beruflichen Schulzentrums für Elektrotechnik**

Herstellung, Lieferung, Ausgabe, Bestellung, Kassierung

d. Leistungsort:

**Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik, Strehleiner Platz 2, 01219 Dresden**

f. Ausführungsfrist: **1. August 2019 bis 31. Juli 2020** (gesetzliches

Schuljahr), mit jährlicher Verlängerungsmöglichkeit;

g. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Teilnahmemeldungen sind bis zum **21. Februar 2019** schriftlich unter Angabe der Ausschreibungs-Nr.: 40.1/02/2019/Sp bei dem nachstehenden Amt abzugeben: Schulverwaltungsamt, Abt. Schulorganisation, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden, oder Postversand an: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Der Teilnahmemeldung ist ein frankierter Umschlag (A 4) und eine Firmendarstellung beizufügen. Verspätet eingegangene Teilnahmemeldungen können nicht berücksichtigt werden.

h. Versendung der Verdingungsunterlagen: bis 28. Februar 2019

i. **Abgabe der Angebote: bis 22. März 2019**

Postversand an Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 120020, 01001 Dresden; persönliche Abgabe im Schulverwaltungsamt, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden; der Umschlag ist mit dem Vermerk „Ausschreibung Schulspeisung Nr. 40.1/02/2019/Sp“ zu kennzeichnen.

Mit dem Angebot hat der Bieter zur Prüfung seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit u. a. folgende Unterlagen einzureichen: Gewerbean- oder Gewerbeummeldung bzw. Gewerberegisterauszug, aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als ein Jahr), Nachweis einer Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht-Versicherungsdeckung, Mitgliedsbescheinigung

der Berufsgenossenschaft, Referenzen und Angaben über Firmengröße und Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

j. **Zuschlags- und Bindefrist:**

#### 17. April 2019

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss entsteht mit dieser Veröffentlichung nicht. Angebote, auf die bis zur Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, sind nicht berücksichtigt.

k. Auskünfte zur Ausschreibung erteilt: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Hoyerswerdaer Straße 3, Frau Riedel, Telefon: (03 51) 4 88 92 08, Fax: (03 51) 4 88 92 13



### Internationales Kompetenzzentrum für aktiven und passiven Brandschutz



- Die MPA ist für Sie als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowie als Ingenieurbüro im bauprojektbezogenen Brandschutz tätig.
- Prüfen ■ Überwachen ■ Zertifizieren ■ Gutachten ■ Schulungen
- Brandschutznachweise ■ Baubegleitender ■ Brandschutz

### Brandschutztechnische Sonderfälle unser Ingenieurbüro ist darauf spezialisiert!



- Wir haben als Ansprechpartner für Planer, Gutachter, Sachverständige, Bauherren, Behörden usw. die Antworten.

MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6 F · 09599 Freiberg  
Tel.: +49 (0) 3731 20393 - 0  
Fax: +49 (0) 3731 20393 110  
Mail: info@mpa-dresden.de



[www.mpa-dresden.de](http://www.mpa-dresden.de)



## Wir machen Sicherheit!



### Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

- Erstellung von Arbeitsschutzkonzepten
- Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen
- Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter
- Begehung der Arbeitsplätze
- Beratung zur Gestaltung von Bildschirm-arbeitsplätzen
- arbeitsschutzrelevante Dokumentenerstellung
- Grenzwertmessung von Staub, Lärm, Licht
- Moderation von Arbeitssicherheitsausschüssen
- Beratung zur Auswahl von Arbeitsschutzmitteln/PSA
- Durchführung von Feuerlöschübungen unserem Firmengelände

ConCert GmbH  
Fuchsmühlenweg 6 F  
09599 Freiberg  
Tel. +49(0) 3731.20393-297  
E-Mail: info@concert-freiberg.de

[www.concert-freiberg.de](http://www.concert-freiberg.de)

Öffentliche Aufforderung

## Bewerbung um Aufnahme von Veranstaltungsangeboten in den Dresdner Ferienpass 2019

Der Ferienpass erscheint als Publikation der Landeshauptstadt Dresden. Er ist ein Angebot der Kinder- und Jugendberufshilfe nach Paragraf 11 SGB VIII und beinhaltet Veranstaltungen, Kurse, Workshops und Stadtranderholungen mit breiter Themenvielfalt in den Sommerferien. Die Angebote des Ferienpasses richten sich an Mädchen und Jungen von 6 bis 14 Jahren in Dresden. Die Kinder lernen Freizeitmöglichkeiten vor allem in ihren Stadtteilen kennen; diese geben ihnen auch über die Ferien hinaus Anregung und Unterstützung für die Freizeitgestaltung. Der Ferienpass ermöglicht eine selbstbestimmte und abwechslungsreiche Gestaltung der Sommerferien, fördert die Mobilität der Ferienkinder und leistet einen Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen. Im Ferienpass 2019 werden Veran-

staltungen für den Zeitraum vom **6. Juli bis zum 18. August 2019** aufgenommen. Um eine Aufnahme ihres Angebotes im Ferienpass 2019 können sich Träger der freien Jugendhilfe, Museen, Unternehmen, Institutionen und andere Einrichtungen beim Jugendamt bewerben. Dafür gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

■ Die Veranstaltungen sind innerhalb der angesprochenen Altersgruppe 6 bis 14 Jahre alters- und ggf. geschlechtsdifferenziert aufbereitet.

■ Die Veranstaltungen sind stadtweit und offen, darüber hinaus dem Freizeitcharakter der Sommerferien entsprechend konzipiert. Die Kapazität ist anzugeben. Eine Bewerbung ist ausschließlich mittels Online-Formular (Anbieter und Angebot) **ab 7. Februar 2019** unter [www.dresden.de/admin/ferienpass](http://www.dresden.de/admin/ferienpass) abzugeben. Die Bewerbungsfrist endet **am 28. Februar 2019**.

Über die Aufnahme von Veranstaltungsangeboten in den Ferienpass 2019 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Bevorzugt werden Veranstaltungen aufgenommen,

■ die für die Ferienpass-Inhaber

kostenfrei bzw. kostengünstig nutzbar sind und Sonderkonditionen für Familien mit Dresden-Pass gewähren,

■ die ganztägig stattfinden,

■ die ohne oder mit kurzfristigen Anmeldungen besucht werden können,

■ die altersdifferenziert aufbereitet sind.

■ Geförderte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine stärkere Beachtung.

Mit der Aufnahme und Veröffentlichung des Angebotes im Ferienpass 2019 ist der Anbieter verpflichtet,

■ die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten, ■ einen Auswertungsbogen bis zum 11. September 2019 im Jugendamt einzureichen.

Veranstalter, die sich erstmals bewerben, bekunden ihre Absicht bitte unter [ferienpass@dresden.de](mailto:ferienpass@dresden.de), damit sie die Anleitung zum Online-Verfahren erhalten. Über diesen Kontakt sind ebenso Rückfragen möglich. Unterstützende Hinweise zum Ausfüllen des Online-Formulars finden Sie auch unter [www.dresden.de/ferienpass](http://www.dresden.de/ferienpass).

[www.dresden.de/ferienpass](http://www.dresden.de/ferienpass)



*Wie geht's weiter?*

[dresden.de/jugend](http://dresden.de/jugend)

Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dresden

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines verdächtigen Gebietes im gesamten Stadtgebiet von Dresden in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB)

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an alle Imker und Bienenhalter im Stadtgebiet von Dresden folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung.

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines verdächtigen Gebietes im gesamten Stadtgebiet von Dresden in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) vom 12. März 2018 wird hiermit aufgehoben.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann nebst Begründung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Burkensdorfer Weg 18, 01189 Dresden, zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

VOR Lutz Meißner

Amtlicher Tierarzt

Stellvertreter der Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

## Bauausschuss und Beiräte des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (Sondersitzung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (Sondersitzung) tagt am Freitag, 8. Februar 2019, 14 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz, hier: 1. Änderung der Grenzen zum Bebauungsplan, 2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, 4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

■ Kleingartenbeirat

Der Kleingartenbeirat tagt am Montag, 11. Februar 2019, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 3. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Eröffnung der Sitzung und Bericht des Vorsitzenden

2 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort

3 Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe – Fortschreibung des Förderprogramms einschließlich Aktualisierung der Zielstellungen

4 Vorbereitung Kleingärtnerstag am 16. März 2019

5 Bebauungsplan Nr. 3028, Dresden-Trachau Nr. 6, Hufewiesen

6 Information und Sonstiges

■ Beirat Gesunde Städte

Der Beirat Gesunde Städte tagt am Montag, 11. Februar 2019, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Eröffnung der Sitzung und Abstimmung der Tagesordnung

1.1 Zusammensetzung des Beirates „Gesunde Städte“

1.2 Festlegungen aus den letzten Sitzungen

2 Vorstellung der Kampagne „Versteckte Zucker“ – Gesund Aufwachsen mit dem Fokus Ernährung, Mundgesundheit, Adipositasprävention Frau Dr. Wolfram, Frau Goldbach (Gesundheitsamt)

3 Zwischenstand zur Bewerbung WHO-Projekt „Gesunde Städte“ Phase VII

4 Bericht aus dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“

4.1 Projekt „Fit im Park“

4.2 TK-Projekt Multiplikatoren-schulung „Bewegung im Stadtteil“

4.3 Öffentlichkeitsarbeit des WHO-Projektes

5 Informationen/Sonstiges

## Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 30. Januar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Verkauf des Grundstücks Hirschfelder Straße**

**V2107/17**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 341/12, eine Teilfläche des Flst. 341/8 und das Flurstück 341/6 jeweils der Gemarkung Löbtau mit insgesamt ca. 7.726 m<sup>2</sup> an die in Anlage 1 zur Vorlage genannte Käuferin zum Kaufpreis von 772.600 Euro zu verkaufen.

### **Verkauf des Grundstückes An der Dreikönigskirche 1**

**V2665/18**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Grundstück An der Dreikönigskirche 1, Flurstück T. v. 185/3 der Gemarkung Neustadt, mit einer Größe von ca. 357 m<sup>2</sup> an den in der Anlage 1 zur Vorlage benannten Käufer zu einem Kaufpreis von 910.000,00 Euro zu veräußern. Darin enthalten ist die Überbaurechtszahlung in Höhe von 32.640,00 Euro.

### **Veräußerung von Grundstücken im Wege des vereinfachten Umlegungsverfahrens „Friedrichstädter Tor“ gemäß §§ 11, 80 BauGB**

**V2566/18**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im vereinfachten Umlegungsverfahren „Friedrichstädter Tor“ an die in Anlage 1 zur Vorlage benannte Erwerberin die in der Anlage 3 zur Vorlage benannten Grundstücke bzw. ideellen Grundstücksanteile der Gemarkung Friedrichstadt mit einer Fläche von insgesamt 5.286 m<sup>2</sup> zu einem Preis von insgesamt 778.387,00 Euro zu veräußern.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des o. g. Umlegungsverfahrens

a. durch Realteilung des bisherigen Miteigentumsflurstücks Nr. 198 der Gemarkung Friedrichstadt eine Fläche von 590 m<sup>2</sup> zum Preis von 49.265,00 Euro durch die Landeshauptstadt Dresden (LHD) erworben wird,

b. Rechte zu Gunsten von Grundstücken im Eigentum der LHD bzw. zu Gunsten der LHD selbst in einem Wert von 28.085,75 Euro erworben und

c. Rechte zu Lasten von Grundstücken im Eigentum der LHD in einem Wert von 14.477,00 Euro vergeben werden.

### **Erwerb der Flurstücke 303 d und 303/10 der Gemarkung Klotzsche zum Zwecke der Umsetzung der**

### **Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Dresden-Klotzsche Nr. 37 „Wasserturm Klotzsche“ V2707/18**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flurstücke 303 d und 303/10 mit einer Größe von 21.417 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 1.420.000,00 Euro zzgl. Nebenkosten in Höhe von ca. 10 Prozent des Kaufpreises zu erwerben.

2. Die Finanzierung des Projektes einschließlich Nebenkosten erfolgt aus Finanzmitteln des Projektes 70.230011 – Ankauf von Grundstücken.

### **Bebauungsplan Nr. 3042, Dresden-Striesen Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben, hier:**

#### **1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes V2769/18**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), für das Gebiet südlich der Schandauer Straße, zwischen Junghansstraße und Blasewitz-Grunaer Langgraben, einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3042, Dresden-Striesen

Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.

### **Bebauungsplan Nr. 3036, Dresden-Blasewitz Nr. 6, Käthe-Kollwitz-Ufer/Goetheallee, hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes V2789/18**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet Käthe-Kollwitz-Ufer/Goetheallee/Lothringer Weg in Blasewitz einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3036, Dresden-Blasewitz Nr. 6, Käthe-Kollwitz-Ufer/Goetheallee.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage 1 und 2 zur Vorlage.

### Allgemeinverfügung

## Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten

Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 11. Februar 2019, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 8. Februar 2019 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei

der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (0351) 4 88 17 72, eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz  
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach

Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V2048/17 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach, beschlossen. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer teilweise überdachten Halle als Baustofflager/Drive In. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000. Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB über das Vorhaben sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der

Planung in einer öffentlichen Erörterung **am Donnerstag, 7. März 2019, 17 Uhr**, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, unterrichtet. Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen. Die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039 liegt darüber hinaus mit der Begründung **vom 18. Februar bis einschließlich 22. März 2019** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr

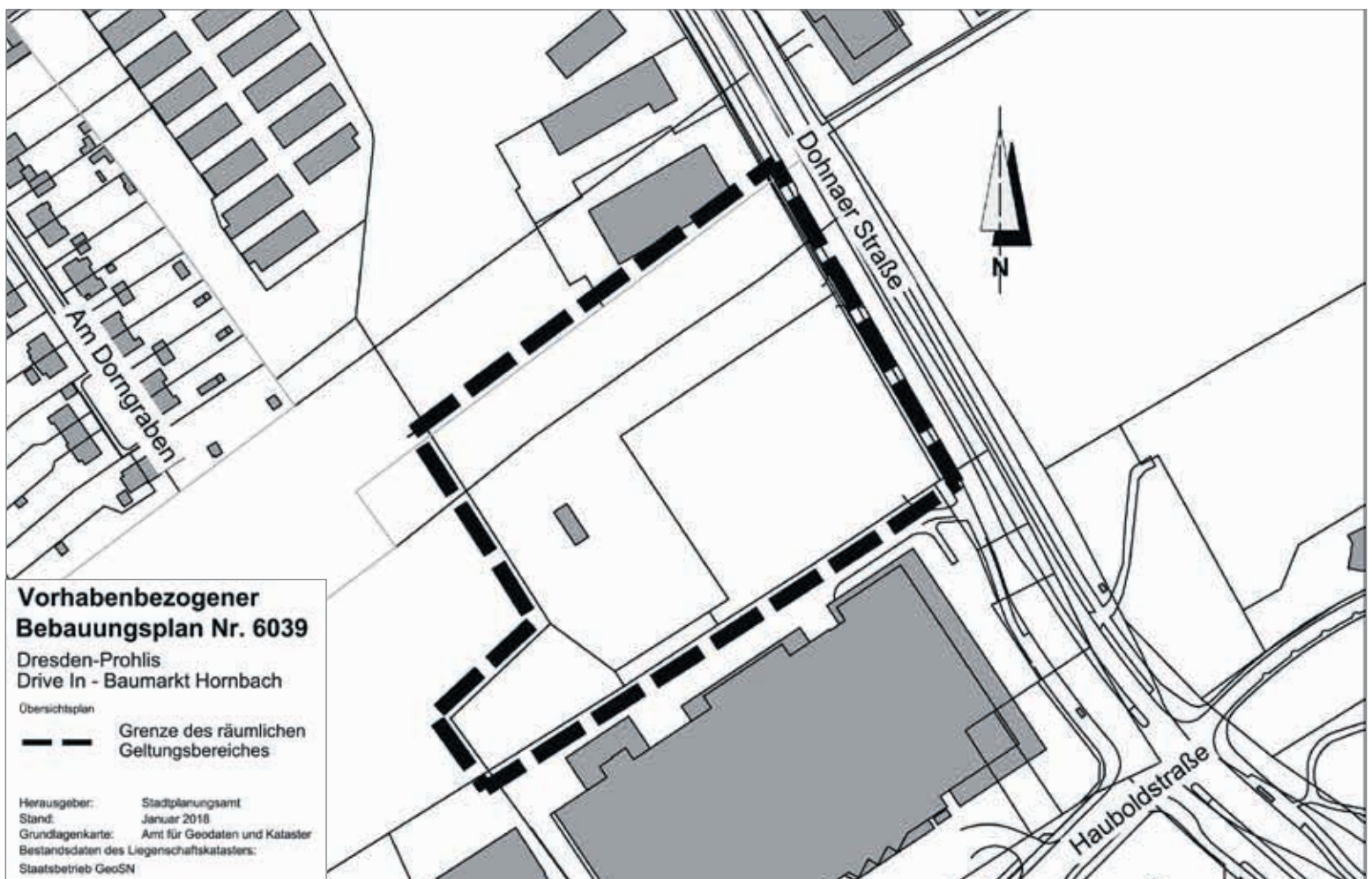
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr Mittwoch geschlossen. Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/offenlagen](http://www.dresden.de/offenlagen) eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar. Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden,

Zimmer 4302 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 30. Januar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Hinweis:  
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6039 im Stadtbezirksamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Teilflächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 31. Dezember 1996)

Stadtbezirk Prohlis, Teilbereich Geystraße Süd

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 7. September 2017 mit Beschluss zu V1650/17 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung des Geltungsbereiches sowie nach §

10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 336, Dresden-Strehlen Nr. 3, Wohnanlage Geystraße Süd als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach

§ 13 a BauGB aufgestellt.

2. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

3. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

4. Der Geltungsbereich der 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.

5. Die 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie kann dort während der Sprech-

zeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 23. November 2018

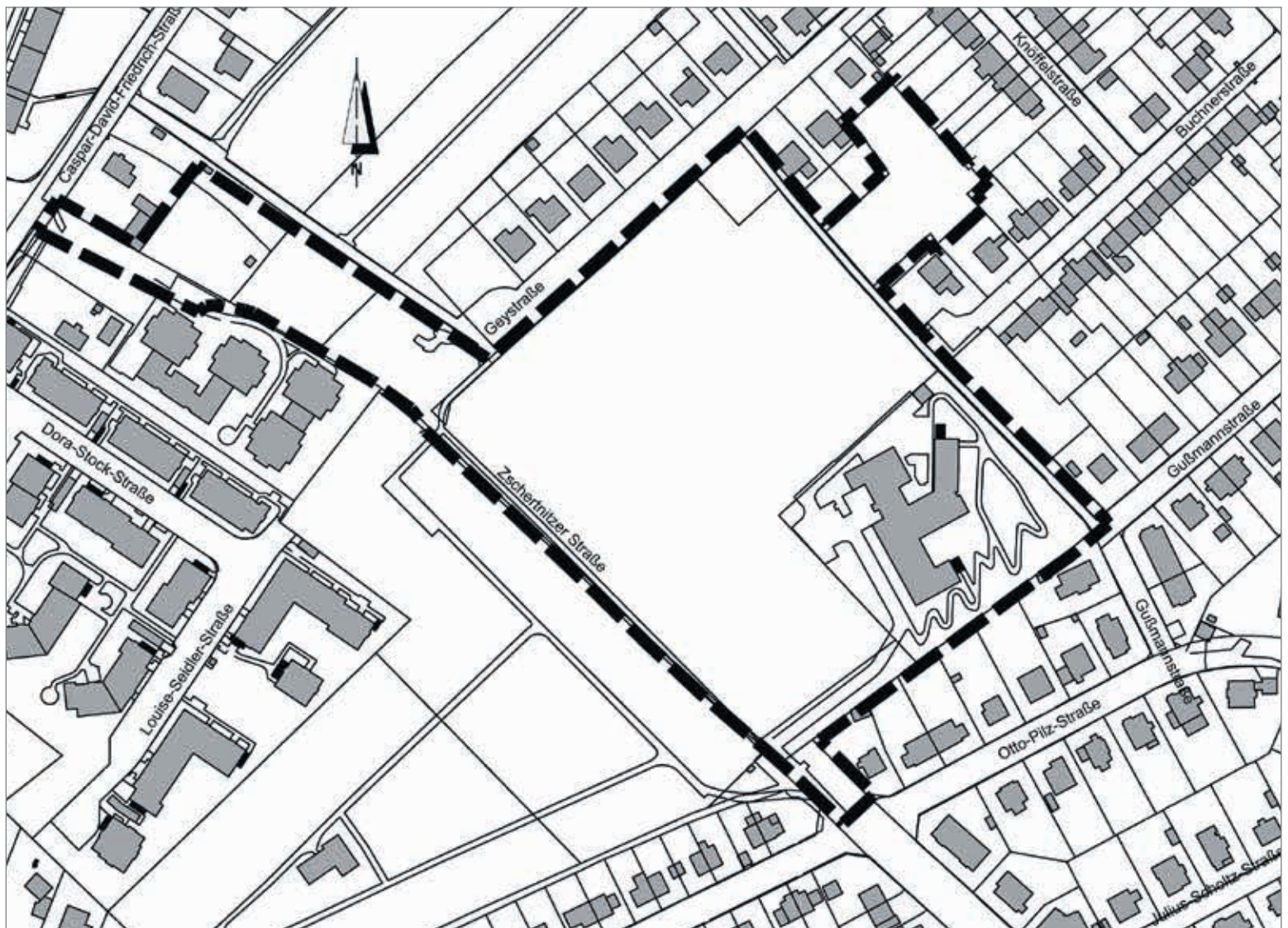
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 16**  
Stadtbezirk Prohlis  
Teilbereich Geystraße Süd

Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber: Stadtplanungsamt  
Stand: August 2018  
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN



## Widmung einer Straße nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 1/2019

### 1. Straßenbeschreibung

Otto-Schindler-Straße von der Lohmener Straße nach Südwesten bis zur Söbrigener Straße auf Teilen der Flurstücke Nr. 349, 350/8, 357 und 358/1 der Gemarkung Dresden-Pillnitz

### 2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebene neue Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für die bezeichnete Straße ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### 3. Einsichtnahme

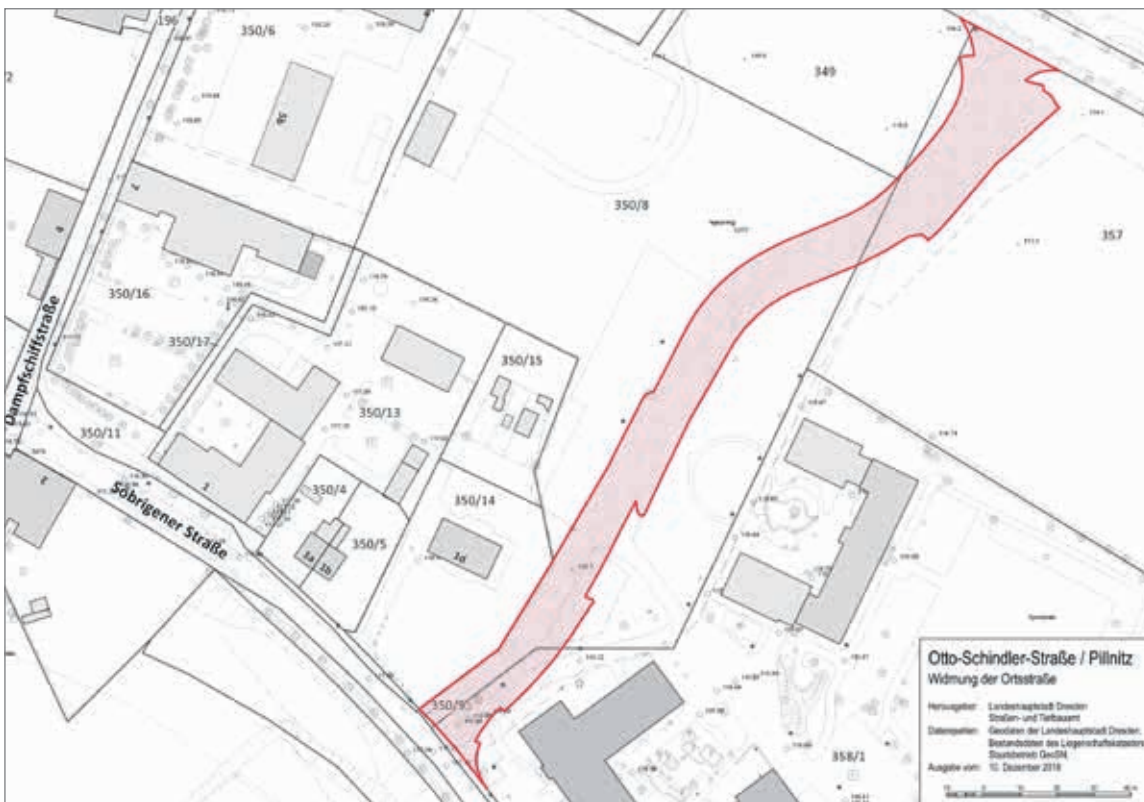
Die Widmungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straße liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069

Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz  
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



## Ortschaftsräte tagen

### Mobschatz

Am Donnerstag, 7. Februar 2019, 19 Uhr, tagt der Ortschaftsrat Mobschatz im Gerätehaus der Stadtteilfeuerwehr Brabschütz, Cossebauder Weg 13. Der öffentliche Teil beginnt 19.30 Uhr.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der traditionellen Wegeverbindung zwischen den Orts-

teilen Podemus und Brabschütz in Fortführung des öffentlichen Weges ÖW 3 – Brabschütz

■ Ankauf einer Grundstücksfläche zur Aufstellung eines Denkmals in Merbitz

■ Bereitstellung von Verfügungsmitteln für Wildwarnreflektoren zur Verringerung der Wildunfälle in der Ortschaft Mobschatz

■ Flächennutzungsplan – Stellungnahme zur Neuerstellung des Umweltberichtes, Stand Dezember 2018

### Cossebaude

Der Ortschaftsrat Cossebaude tagt am Dienstag, 12. Februar 2019, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Wohnkonzept LHD
- Sportstrategie LHD bis 2030
- Verfügungsfonds für Ortsvorsteher Cossebaude 2019
- Finanzmittel für den Neujahrsempfang des Ortschaftsrates

## Impressum



### Dresdner Amtsbblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

### Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

[facebook.com/stadt-dresden](https://facebook.com/stadt-dresden)

### Redaktion/Satz

Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

### Verlag, Anzeigen,

### Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Tharandter Straße 31–33  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 44 70 10  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

### Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
Redaktion: Sandra Reimann

### Druck

Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH

### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsbblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsbblattes finden Sie im Amtsbblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).

Kostenfreie Beratung & Schadensanalyse vor Ort



# TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



**NASSE KELLER • SCHIMMEL  
AUSBLÜHUNGEN • FEUCHE WÄNDE**

Ihr Fachbetrieb für Thüringen & Sachsen  
Telefon: 03 66 23 / 21 73 0



[www.bausan-trockenlegung.de](http://www.bausan-trockenlegung.de)

## Dreßler®

### Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Kultur Genuss & Wellness – Therme Zreze	07.04. – 12.04.2019	532 € pro Person/DZ
Rheinstes Ostervergnügen	19.04. – 22.04.2019	429 € pro Person/DZ
Frühling an der Ostsee – Rostock	25.04. – 28.04.2019	419 € pro Person/DZ
André Rieu – Wien im Walzertakt	02.05. – 06.05.2019	588 € pro Person/DZ
Molvenosee – Brenta-Dolomiten	05.05. – 10.05.2019	589 € pro Person/DZ
Bamberg & Fränkische Schweiz	12.05. – 16.05.2019	499 € pro Person/DZ
Faszination Gardasee 4* Hotel	19.05. – 24.05.2019	626 € pro Person/DZ
Norwegische Highlights	03.06. – 12.06.2019	1482 € pro Person/DZ
Frühlingsfest in Schladming	06.06. – 11.06.2019	628 € pro Person/DZ
Weißer Nächte in St. Petersburg	23.06. – 30.06.2019	1229 € pro Person/DZ

Reisekatalog 2019 – Zusendung erwünscht? Anruf genügt! Tel. 03529 - 523962

Tagesfahrten

Essen und Trinken mit Wilhelm Busch	13.03.2019	57 € pro Person
Einkaufstour durch die Westlausitz	20.03.2019	39 € pro Person
Geselliger Nachmittag bei Vera	27.03.2019	47 € pro Person
Friedrichstadtpalast Berlin zzgl. Eintrittskarte	30.03.2019	ab 29 € pro Person
Radeberger Biertheater	06.04.2019	68 € pro Person
Zu den Osterbrunnen	19.04.2019	64 € pro Person
Breslau	28.04.2019	41 € pro Person
Spargelesen im Lindenvorwerk	30.04.2019	69 € pro Person
Amigos „110 Karat Tour 2019“ zzgl. Eintrittskarte	03.05.2019	ab 29 € pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · [www.dressler-busreisen.de](http://www.dressler-busreisen.de) · [info@dressler-busreisen.de](mailto:info@dressler-busreisen.de)